J. publ. G.
953
a

Gemeindeordnung, Die revidirte, f. d. Großh. Sachsen-Weimar... hg. v. A. Barthel. Weida 1854.

J. publ. G. Gemeindeordnung
953nv

<36601398530015

<36601398530015

Bayer. Staatsbibliothek

Die revidirte Gemeindeordnung

für

das Großherzogthum Sachsen=Weimar

mit

Zusätzen, Erläuterungen und Formularen

für

die praktische Anwendung

herausgegeben

von

H. Barthel,

Gemeinderathsvorsitzender zu Neustadt a./O.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Min. d. Innern

VII 116

Weida 1854.

Verlag von Wilh. Huth's Buchhandlung.

G. u. 220.

5-16 J. A.

7/27.

Dem

Gemeinderathe zu Neustadt

in

kollegialischer Hochachtung

der Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Früher gab es Personen in der Gemeinde, die derselben nicht angehörten, vielmehr theils allein, theils in Verbindung mit anderen eine besondere Gemeinschaft mit bestimmter rechtlicher Bedeutung bildeten, z. B. ein Rittergut mit seinen Häuslern. — Die noch jetzt bestehenden Ausnahmen sind in Art. 2. u. 4. enthalten.

Art. 2. Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Art. 3. Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathsrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 4.)

Hatten sie ihr Heimathsrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so gehören sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den betheiligten Kassen auch ferner genügt werden.

Art. 4. Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1. diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;

2. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Gutskomplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirkes im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1. u. 2. haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. (Art. 16.)

Die Ausübung der Localpolizei in solchen eximirten Bezirken regelt die Min.=Verordn. vom 25. Juni 1851 (Nr. 59. d. Reg. Bl.)

Art. 5. Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, es wäre denn, daß dieselben bis zum Erlasse der Gemeindeordnung v. 22. Febr. 1850 als besondere Heimathsbezirke bestanden hätten und ihren äußeren und sonstigen Verhältnissen nach eine selbstständige Gemeinde bilden können. — Gutskomplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden.

Art. 6. Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Betheiligten, nachdem dieselbe, wie auch in dem bei Art. 5. gedachten Ausnahmefalle, den Bericht des Bezirksdirektors vernommen hat, von welchem vorher der Bezirksausschuß darüber zu hören ist. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7. Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Art. 167, 7.), nachdem dieselbe den Bezirksdirektor mit Bericht vernommen und zuvor den Bezirksausschuß darüber gehört hat.

Da die politische Gemeinde eins der hauptsächlichsten Glieder des Staatsorganismus ist, so versteht's sich von selbst, daß derartige Gemeinde=Beschlüsse, in denen stets ein Aufgeben der bisherigen Existenz liegt, nicht beliebig gefaßt werden dürfen, vielmehr, nach den Rechtsgrundsätzen über juristische Personen — was die Gemeinden ohne Zweifel sind — stets der höchsten Bestätigung bedürfen. Natürlich ist dieß nur erforderlich, wo es sich um eine Trennung einer politischen Gemeinde in mehrere, oder die Vereinigung mehrerer bisher gesonderter Ortsgemeinden in eine, oder Abtrennung einzelner Theile von einer Gemeinde und Zuweisung derselben zu einer andern handelt; nicht unter diesen Artikel gehören die Fälle, wenn mehrere Ge=

meinden sich zu gewissen gemeinschaftlichen Anstalten für Polizei oder Verwaltung vereinigen, z. B. Annahme eines gemeinschaftlichen Polizeipersonals, Feuerlöschanstalten u. s. w.

Art. 8. Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

Die Gemeinden haben also alle die Vorrechte, die den Minderjährigen zustehen, wie dieß nach gemeinem Rechte unbestritten ist.

Sie können sich gegen ihre Vertreter wegen Handlungen, die die Gemeinde beeinträchtigen, allezeit in den vorigen Stand einsetzen lassen und haben den Regreß gegen dieselben wegen etwaiger Schäden. (vgl. Art. 18.)

Die Organe der Gemeinden sind der Gemeinderath und die Gemeindeversammlung als berathende, der Gemeindevorstand als ausführende Behörde. — Auch die Gemeindeversammlung ist nicht die Gemeinde selbst, sondern nur eine Vertretung der Gemeinde.

Art. 9. Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. (Art. 158—167.)

Dieß schließt natürlich nicht aus, daß da, wo die derzeitige Gemeinderepräsentation für Handhabung der Ortspolizei Leute wählt, welche dazu nicht geeignet sind, der Staat im Interesse der Gemeinde und im Interesse des Ganzen die Bestätigung versagen kann und versagen muß, auch ermächtigt ist, nach Befinden selbst einen Polizeiverwalter zu bestellen. (Art. 167.)

Art. 10. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden. (Art. 65.)

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu. (102—108.)

Art. 11. Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu. (Art. 68—101.)

Ueber die durch die neue Gesetzgebung bestimmten Einschränkungen hinsichtlich der Wahl des Gemeindevorstandes vgl. Art. 95.

Die Wahl der übrigen Vertreter der Gemeinde ist durch Nichts weiter bedingt, als durch den Vollgenuß des Bürgerrechts im Orte und den Besitz eines guten Leumunds. Art. 70.

Wenn ein Nichtbürger in den Gemeindevorstand gewählt worden ist, so tritt derselbe dadurch ohne Weiteres in den Genuß des Bürgerrechts ein. (Art. 91.)

Bei Besetzung untergeordneter Gemeindeämter (vgl. Art. 99.) ist

das Bürgerrecht nicht erforderlich, ja nicht einmal das Heimathsrecht in der betr. Gemeinde.

Art. 12. Giltig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

1. Nicht bloß die Beschlüsse der ganzen Gemeindeversammlung, sondern auch die des Gemeinderaths, denn der Gemeinderath vertritt die ganze Gemeinde. Ueber etwaige nachtheilige Beschlüsse, die im Wege der Berufung nicht abgeändert worden, oder nicht abzuändern sind, vgl. Anm. zu Art. 8.

2. Die Gemeinde steht in privatrechtlicher Hinsicht gegenüber andern Rechtssubjecten in dem nämlichen Verhältnisse, wie eine Privatperson. So wenig es daher einem Privatmanne auf die Dauer etwas nützen kann, wohlerworbene Rechte Dritter nicht anerkennen, z. B. eine begründete Schuldforderung nicht bezahlen zu wollen, ebensowenig würde dieß selbst, wenn dieser Artikel nicht vorhanden wäre, einer Gemeinde etwas nützen. Denn jedem auf solche Weise Beeinträchtigten würde der Rechtsweg stets offen stehen.

3. Ueber die Form der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vgl. Art. 56 — 59. u. 64., über die der Gemeinderathsbeschlüsse Art. 126 — 129.

4. Vermuthet wird das Vorhandensein eines Gemeindebeschlusses bei Urkunden, wenn die im Art. 134. vorgeschriebene Form beobachtet ist, ebenso auch bei Handlungen des Gemeindevorstands (vgl. Art. 18.).

Art. 13. Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Ortsstatuten, Ortsgesetze.

Art. 14. Die Gemeinden haben das Recht, unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirkes, Ortsstatute mit Strafbestimmungen zu errichten (Art. 102, 14.), auch Gebote und Verbote mit Strafandrohungen zu erlassen. Die verwirkten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen, insoweit nicht Geldstrafen in den gesetzlich zugelassenen Fällen von dem Gemeindevorstande den Angezeigten unmittelbar abgefordert und von diesen darauf freiwillig übernommen worden.

In beiden Fällen sind die Geldstrafen an die Gemeindekasse

abzugewähren. Dergleichen Ortsstatute müssen jedoch mit den Bestimmungen in folgenden Artikeln dieses Gesetzes:

Art. 1—13., 15—24., 26—28., 29—31., 33—44., 46—51., 53—55., 58—61., 63—65., 69., 70., 73., 80—82. im ersten Satze, 83—89., 91., 93., 95., 100., 101., 103—105., 108., 111—114., 116., 117., 119., 122., 126., 127., 129—131., 134. hinsichtlich der in demselben für die Urkunden der Gemeinden geordneten Form, 137—139., 141., 142., 144—146., 148—151., 153—155., 158—167.

im Einklange bleiben, dürfen mit anderen Gesetzen des Staates nicht im Widerspruche stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Bezirksausschusse zur Prüfung und Begutachtung und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen. (Art. 162. 167.) Nach deren Erfolg sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

1. Durch Ortsstatut können jetzt also die in dieser GO. enthaltenen Vorschriften abgeändert werden in Folgendem: Inwieweit Bürgerwittwen in den Fortbetrieb des Gewerbes ihres verstorbenen Ehemannes eintreten und am Gemeindegute Theil haben, ob und inwieweit Schutzgenossen ein selbstständiges Gewerbe betreiben dürfen, die Normirung des Stimmrechts (Art. 52.), die Art der Abstimmung in Gemeindeversammlungen und deren Bekanntmachung, die Wahlen der Gemeindebehörden (Art. 62. u. 68.), deren Zahl und Zusammensetzung (Art. 66. u. 67.), die Bestimmung über die Amtsdauer der Gemeinderäthe und Wahlunfähigkeit zu denselben (Art. 71. u. 72.), das Wahlverfahren dafür (Art. 74—bis 79. und Art. 82. Satz 2.), die Amtsdauer der Gemeindevorstände (Art. 90.). die Leitung der Gemeindevorstandswahlen und das Wahlverfahren (Art. 92. u. 94.), die Anstellung der übrigen Gemeindebeamten (Art. 96—99.), die Beschlußfassung im Gemeinderathe (Art. 102. 106. u. 128.), die Bestimmung, daß die Gemeinderäthe nicht besoldet werden sollen (Art. 107.), die Bestimmungen in Art. 109. 110. u. 115., die Bestimmungen über den Geschäftskreis der Bezirksvorsteher, der übrigen Gemeindebeamten, sowie deren Besoldung (Art. 118. 120. u. 121.), Protokollführung und Geschäftsordnung bei den Gemeinderäthen (Art. 132. u. 133.), die Geschäftsvertheilung beim Gemeindevorstand (Art. 134. u. 136.), sowie die Vorschriften in Art. 140. 143. 147. u. 152.

2. Diese Ortsstatuten müssen vom Gemeinderath bezügl. der Gemeindeversammlung beschlossen sein.

Daneben hat aber auch der Gemeindevorstand das Recht, Gebote und Verbote bezügl. Strafandrohungen zu erlassen:

a. Zur Aus- und Durchführung solcher von ihm zu handhabenden gesetzlichen Vorschriften, welche etwas gebieten oder verbieten, ohne eine Strafe für die Uebertretung zu bestimmen.

b. Wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls es erheischen und bestehende Landesgesetze dadurch nicht verletzt werden.

Derartige Strafandrohungen sollen jedoch nur mit Zustimmung des Bezirksdirektors höher gegriffen werden, als 5 Thlr. Geld oder 10 Tage Gefängnißstrafe. (Vgl. Ges. v. 7. Jan. 1854 S. 17 d. R.Bl.)

3. Neu ist in diesem Artikel, daß die Beschränkung der Strafen auf 2 Thlr. Geld oder 4 Tage Gefängniß weggefallen ist, also beliebig höhere Strafen festgesetzt werden können.

Art. 15. Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen (Art. 20.), der Schutzgenossen (Art. 42.), der Flurgenossen (Art. 47.), aufzubringen. (Art. 137 — 151.)

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt. (Art. 147.)

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszuschreiben. (Art. 146.)

Dieser Artikel ist einer der wichtigsten. Das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinde trägt namentlich zu deren Selbstständigkeit bei, während in anderen Staaten, z. B. in Preußen die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde in den meisten Fällen erfordert wird.

Gegen ungleichmäßige Besteuerung in der Gemeinde ist übrigens der Einzelne geschützt durch die in Art. 151. vorgeschriebenen Formen und das Recht der Appellation.

Art. 16. Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinden angeordnet und ausgeführt werden; die Justizbehörden sind in solchem Falle verpflichtet, diese Kosten auf Antrag der Verwaltungsbehörde im Wege der Hilfsvollstreckung einzuziehen.

In diesem Artikel ist die Bestimmung neu, daß Leistungen, die von den Aufsichtsbehörden für nothwendig erachtet werden, auf Kosten der

Gemeinde angeordnet und ausgeführt, auch diese Kosten durch die Justizbehörde im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden können.

Art. 17. Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf dem Grunde genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Soll ein solcher Anspruch geltend gemacht werden, so ist derselbe bei dem Bezirksdirektor schriftlich anzumelden, welcher die Zustandebringung eines Vergleiches zu versuchen und im Falle des Mißlingens ein Provisorium und, nach Befinden, eine Sequestration des streitigen Gegenstandes auf die ganze Dauer des möglichen Rechtsstreites, anzuordnen hat.

Gegen diese provisorische Anordnung findet binnen einer ausschlüssigen sechswöchigen Frist Berufung an das Staatsministerium, nicht aber auf dem Rechtswege, Statt. Wer sich durch den Ausspruch der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, kann seinen Rechtsanspruch im ordentlichen (petitorischen), nicht aber im Besitzprocesse, bei der zuständigen Justizbehörde klagend verfolgen, es muß aber die Klage, bei Verlust derselben, innerhalb vier Jahren von Zeit der letzten Entscheidung der Verwaltungsbehörde an gerechnet, angestellt werden. Wird die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so läuft dem Kläger von Zeit der Rechtskraft des Bescheides noch eine endliche Frist von Einem Jahre, in welcher die Klage bei Verlust des Klagrechts anzustellen ist, und dieser Verlust tritt auch dann ein, wenn die zweite Klage zwar zeitig angestellt, aber wieder angebrachtermaßen verworfen wird.

1. Die Erklärung des Gemeindevermögens in diesem Artikel ist nicht besonders scharf, namentlich ist in der Wirklichkeit dem gemeinen Rechte nach ein Unterschied zwischen Vermögen der Gemeinde und einem Vermögen sämmtlicher Gemeindeglieder als solcher gar nicht denkbar, wenn man den Begriff einer Gemeinde als juristischer Person streng festhalten will.

2. Unter genügenden Rechtstiteln ist auch die ordentliche Verjährung und die unvordenkliche Verjährung, das Herkommen, zu verstehen.

3. Neu ist in diesem Artikel das Verfahren bei einem Streit über die Nutzungen des Gemeindevermögens.

Es ist danach freigestellt, zunächst die Vermittlung, bezüglich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu suchen, es steht natürlich aber auch andrerseits frei, sofort vor der Justizbehörde zu klagen.

Der Besitzproceß wegen solcher Ansprüche ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Verwaltungsbehörde entschieden hat. Eine Abänderung der Competenz enthält dieser Artikel insofern, als früher über derartige Angelegenheit der Bezirksausschuß beschloß, jetzt aber der Bezirksdirektor die Entscheidung hat.

Art. 18. Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind, wenn das Geschäft in den Fällen, in welchen der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, Entschließung zu fassen hat (Art. 102. verglichen mit Art. 62.), unter Bezugnahme auf einen solchen entsprechenden Beschluß abgeschlossen und die Genehmigung des Bezirksausschusses, wo es derselben bedarf, (Art. 161.), ertheilt worden ist, für die Gemeinde in der Weise rechtsverbindlich, daß der Nachweis eines Mangels hinsichtlich der zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, geordneten Erfordernisse oder des Mangels eines solchen Beschlusses überhaupt dem Rechtsbestande des fraglichen Geschäftes keinen Eintrag thun, vielmehr nach Befinden nur einen Regreßanspruch der Gemeinde gegen den betreffenden Gemeindevorstand begründen soll.

Früher war das Verhältniß so, daß der Gemeindevorstand nur dann rechtsverbindlich für die Gemeinde handeln konnte, wenn ein gültiger Gemeinderaths= oder Gemeindebeschluß vorlag. Die Fassung eigener Beschlüsse, wozu auch Handlungen zu rechnen sind, steht nämlich nach Art. 108. dem Gemeindevorstande in der Regel gar nicht zu. Handelte er gleichwohl und überschritt seine Befugnisse, so blieb er, nicht aber die Gemeinde Dritten gegenüber verbindlich, da er die Gemeinde nicht weiter verpflichten konnte, als er befugt war, dieselbe zu vertreten.

Jetzt ist dieß insofern geändert, als die Handlungen des Gemeindevorstandes die Gemeinde binden, auch wenn kein giltiger oder überhaupt kein Gemeinderaths= oder Gemeindevorstandsbeschluß vorliegt und die Gemeinde kann nur an ihrem Vorstand Regreß nehmen. —

Auch hat in einem solchen Falle, ebenso wie in dem anderen, wenn eine solche Ueberschreitung der Befugnisse nicht stattgefunden hat und die Gemeinde in Folge eines legalen Beschlusses an die vom Gemeindevorstande vorgenommene Handlung gebunden wäre, dieselbe, wenn sie dadurch einen Nachtheil erleiden sollte, das Recht sich in den vorigen Stand einsetzen zu lassen, vorausgesetzt jedoch, daß die Person, mit der das Geschäft abgeschlossen ist, weder der Staatsfiskus, noch eine andere juristische Person oder ein Minderjähriger oder sonst Bevormundeter ist.

Art. 19. Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landespolizei,

der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen. (Art. 112).

Ist der Gemeindevorstand nicht geeignet, die Pflichten, die nach diesem Artikel von ihm gefordert werden können, zu erfüllen, so gebieten höhere Staatsrücksichten nach Art. 167. diese Angelegenheiten einer andern Person zu übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1. Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt.

Art. 20. Gemeindeangehörige sind alle Diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathsrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Flurgenossen sind also nicht Gemeindeangehörige.

Art. 21. Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anspruche auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1. des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
2. der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschlüssige oder vorzügliche Rechte darauf haben. (Art. 17);
3. der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke mit Ausnahme von Wohngebäuden;
4. der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe.

1. Ein Gemeindeangehöriger kann daher aus seiner Gemeinde wider seinen Willen nicht ausgewiesen werden.

2. Bei Ziff. 3. ist zu bemerken, daß zum Erwerb von Wohngebäuden das Bürgerrecht erforderlich ist.

3. Zu Ziff. 4 muß erwähnt werden, daß eine solche Verpflichtung der Gemeinde nur dann eintritt, wenn der Verarmte weder Ehegatten, Aeltern oder Voreltern noch Nachkommen hat, die im Stande wären, die sie zuerst treffende Verpflichtung zu dessen Unterhalt zu erfüllen.

Heimathsges. v. 23. Febr. 1850. §. 38 ff.

In einem solchen Falle braucht nur der nothwendigste Lebensunterhalt gewährt zu werden.

Art. 22. Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1. der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß der Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind. (Art. 15., 137. u. f.);
2. der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

Herkömmliche Beiträge oder herkömmliche Dienste zu Gemeindezwecken kann es zur Zeit füglich nicht geben, da über die Beiträge in Art. 145., über die Dienste in Art. 147. specielle Vorschriften gegeben sind und die Schlußvorschrift der Gemeindeordnung alle damit in Widerspruch stehende Observanzen aufhebt.

b. Von den Bürgern in'sbesondere.

Art. 23. Bürger in'sbesondere sind diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 24. Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

1. das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschlüssige Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Konzessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
2. das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen oder zugesprochen werden. (Art. 17.);
3. das Recht des Erwerbes und Besitzes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke. (Art. 38.);
4. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, in'sbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern;
5. für die männlichen Bürger;
   a. das Recht durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Recht nicht nach den hierüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;

b. das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

1. Aehnliche Vorschriften enthalten fast alle neuen G.=O., z. B. die Mein. G.=O.

2. Inwiefern auch Schutzgenossen eine selbstständige Nahrung betreiben können, darüber vergl. Art. 45.

3. Es dürfen daher nicht heirathen Bürger, die noch nicht 24 Jahre alt sind, vor erlangter Dispensation. Vor vollendetem 21. Lebensjahre darf jetzt überhaupt Niemand mehr heirathen, da Jemand, der dieses Alter nicht hat, nicht rechtlich selbstständig ist und folglich nicht Bürger werden kann (Art. 27.); es wäre denn, daß er von dem Landesherrn mündig gesprochen würde. Ferner dürfen nicht heirathen Beamte und Soldaten ohne Erlaubniß 2c.

4. Das Recht der Abstimmung ruht in den Art. 53. bezeichneten Fällen, sowie selbstverständlich ferner bei demjenigen, der als Blödsinniger unter Vormundschaft gestellt wird, da dadurch das Bürgerrecht nicht verloren geht (Art. 40.); ein unter Vormundschaft gestellter Verschwender kann zwar vollgiltig abstimmen, nicht aber zu Gemeindeämtern gewählt werden. (Art. 70.)

Art. 25. Bürgerwittwen treten, soweit es sich bloß um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

Inwieweit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24., 2.), während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

1. Es sind also Bürgerwittwen, wenn sie das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen, nicht verpflichtet, das Bürgerrecht ausdrücklich zu erwerben. (Art. 38.)

2. Der früher manchen Zweifel veranlassende Art. 25. ist ausgefallen.

Art. 26. Das Bürgerrecht wird erworben:

1. durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürgerverband. (Art. 28. — 33.);
2. durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband. (Art. 34.);
3. durch Anstellung in einem öffentlichen Amte. (Art. 35.)

Art. 27. Die Erwerbung des Bürgerrechtes setzt wesentlich voraus:

1. eine physische Person;
2. rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug,

Gewerbebetrieb, Bedienstigung oder auf anderen Erwerbs-
quellen beruhen;

3. den Besitz der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes gemacht. Fremden Juden, welche Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwischen Juden und Christen überhaupt nicht oder doch im Bezug auf die dem Großherzogthume angehörigen Juden nicht besteht, darf die Erwerbung des Bürgerrechtes nicht versagt werden, wenn diese auch alle übrige Erforderniße für sich haben.

1. Man unterscheidet physische und juristische Personen; letzteres sind, Innungen, Gemeinden, sowohl politische, als Kirchengemeinden, Schulgemeinden, Altgemeinden oder sonstige Realgemeinden, der Fiscus, sowie milde Stiftungen, welche nicht entweder der Gemeinde oder dem Staate gehören, wie z. B. die Universität, einige Sparkassen u. s. w.

2. Unter rechtlicher Selbstständigkeit ist zu verstehen, daß Jemand nicht unter Vormundschaft steht, d. h. also das 21. Jahr zurückgelegt hat, oder vorher mündig gesprochen worden, auch nicht als Verschwender oder Wahnsinniger bevormundet ist.

Dieß ist Erforderniß für den Erwerb des Bürgerrechts. Wie jedoch bereits oben angedeutet, geht das Bürgerrecht nicht verloren, wenn diese rechtliche Selbstständigkeit aufhört.

3. Staatsangehörige sind diejenigen, die im Inlande geboren sind, oder vertragsweise, z. B. im Kriege, oder auf Grund der Konvention vom 15. Juli 1851 übernommen werden müssen, oder mit landespolizeilicher Erlaubniß einwandern.

Der Geschäftsgang im letzteren Falle ist folgender: Will ein Ausländer sich im Großherzogthume niederlassen, so hat er zunächst bei irgend einer Gemeinde um Aufnahme nachzusuchen. Diese kann ihm nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß er das Staatsbürgerrecht im Inlande erlange. Mit dieser Zusicherung und einer Bescheinigung über seine Entlassung aus dem Staate, dem er bisher angehörte, wendet sich derselbe an die zuständige Bezirksdirektion, wird, falls sonst kein Hinderniß seiner Aufnahme entgegensteht, dann zunächst als Staatsbürger und wenn dieß erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande der ihn aufnehmenden Gemeinde als Ortsbürger verpflichtet.

Von einheirathenden Frauenspersonen wird weder Auswanderungs- noch Einwanderungserlaubniß erfordert.

Ebenso ist bei Anstellungen Fremder im inländischen Staats- Kirchen-, Schul- oder Militärdienst eine Aufnahmezusicherung von einer bestimmten Gemeinde des Inlandes nicht erforderlich.

4. Die Religion macht keinen Unterschied für das Bürgerrecht, nur ist dabei vorauszusetzen, daß die Religionspartei, der die betr. Person angehört, überhaupt im Staate geduldet ist.

Zur Zeit sind dieß also die Lutheraner, Reformirten, die Bekenner der römisch-katholischen und die der griechisch-katholischen Kirche, sowie die Juden. Neu ist die Bestimmung über die fremden Juden, welche Staaten angehören, in denen die Juden überhaupt, oder die dem Großherzogthume angehörigen noch nicht emancipirt sind.

5. Dieser Artikel hebt auch die sonst existirende Anrüchigkeit gewisser Gewerbe, z. B. der Scharfrichterei, auf, der Beruf macht keinen Unterschied für das Bürgerrecht.

Art. 28. Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- und Frauenspersonen, sofern Letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

1. guter Leumund des Aufzunehmenden selbst und der ihm folgenden, über 14 Jahre alten Familienglieder;
2. der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges. (Art. 29);
3. die Entrichtung des Bürgergeldes. (Art. 30).

Guter Leumund ist namentlich dann nicht vorhanden, wenn dem die Aufnahme Suchenden der gegründete Vorwurf eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Lebenswandels, der Unordnung oder Nachlässigkeit in seinem Berufe und seinen häuslichen Angelegenheiten zur Last fällt, in'sbesondere:

1. wenn er durch ein gerichtliches, in weiterer Instanz nicht abgeändertes Erkenntniß zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt, oder
2. wenn er auf gleiche Weise in den letztverflossenen fünf Jahren wegen Fälschung, wegen Ehebruchs, oder wegen Entwendung irgend einer Art bestraft worden;
3. wenn er in Folge eines Verweisungserkenntnisses in strafrechtlicher Untersuchung befangen ist;
4. wenn Frauenspersonen in den letzten fünf Jahren mehr als ein Mal von Unbekannten oder von Verschiedenen außerehelich schwanger waren, ohne einen ihrer Schwängerer vor oder bei der Aufnahme zu ehelichen;
5. wenn der Aufzunehmende in Konkurs befangen oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt ist oder gesetzt gewesen ist;
6. wenn er in den letzten drei Jahren ein so säumiger Zahler der Staats- oder Gemeindeabgaben oder der Zinsen seiner Schuldkapitale war, daß deren Beitreibung zu wiederholten Malen durch Exekution hat erfolgen müssen;
7. wenn er im Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Privat-

dienste, ingleichen als Advokat, Arzt, Wundarzt oder Thierarzt angestellt war und seine Anstellung durch förmliche Entsetzung, in Folge richterlichen Erkenntnisses, ihm entzogen worden ist.

1. Ueber einheirathende Frauenspersonen vgl. Art. 31. Aus Ziff. 3. folgt, daß das Bürgergeld vor der Verpflichtung zum Bürger gezahlt werden muß.

2. Neu ist in diesem Artikel die nähere Beschreibung des guten Leumunds, sowie die Ausdehnung der Zeit für denselben; früher brauchte ein solches Leumundszeugniß bekanntlich sich nur auf die letzten 5 Jahre zu erstrecken.

Der Leumund kann in der Regel nur durch ein von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß dargethan werden. Bisweilen können jedoch auch glaubhafte Dienst- oder Wanderbücher die Stelle förmlicher Leumundszeugnisse vertreten.

Hat sich der die Aufnahme Suchende früher in mehreren Orten aufgehalten, so kann man ihm die Beibringung von Zeugnissen der sämmtlichen einzelnen betreffenden Ortspolizeibehörden aufgeben.

Art. 29. Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Besitz eines zum Betriebe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise, nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre. Auch kann dem Aufzunehmenden der Nachweis aufgegeben werden, daß es ihm an einem Wohnungsunterkommen nicht fehle.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten bei Tagelöhnern auf 50—100 Thlr. (87 Fl. 30 Kr. bis 175 Fl.), bei allen übrigen Personen auf 150 — 500 Thlr. (262 Fl. 30 Kr. bis 875 Fl.), in Landgemeinden überhaupt auf 50—150 Thlr. (87 Flr. 30 Kr. bis 262 Fl. 30 Kr.)

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen, oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammen zu rechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

1. Es kann daher Jemandem, selbst wenn er das erforderliche Vermögen besitzt, die Aufnahme versagt werden, wenn sein Geschäft an

dem Orte, wo er aufgenommen werden will, nach menschlichem Ansehen nicht rentiren würde, sei es, weil daselbst schon viele andre dasselbe Geschäft betreiben, sei es, weil sich der Ort zum Betrieb gerade dieses Geschäftes nicht eignet, z. B. wenn Jemand in einem ganz abgelegenen und armen Dorfe einen Austernkeller etabliren und sich damit nähren wollte.

2. In Städten wird es häufig vorkommen, daß die Aufnahmesuchenden erklären, sie wollten sich als Tagelöhner nähren, weil sie auf diese Weise am wenigsten Vermögen nachzuweisen brauchen, in diesem Falle ist es jedoch rathsam, von denselben einen Nachweis über ihre Fähigkeit zur Handarbeit zu fordern.

3. Der Nachweis des Vermögens kann in der Regel nur durch gerichtliche Zeugnisse erbracht werden; die häufig vorkommenden Vermögenszeugnisse von Gemeindevorständen liefern eine genügende Sicherheit nicht.

Art. 30. An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindekasse erhoben werden:

1. in Gemeinden von 8000 oder mehr Einwohnern nicht über	60 Thlr.	(105 Fl.	—	Kr.)
2. in Gemeinden von 3000 bis 8000 Einwohnern nicht über	40 „	(70 „	—	„)
3. in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern nicht über	25 „	(43 „	45	„)
4. in Gemeinden unter 1000 Einwohnern nicht über . . .	10 „	(17 „	30	„)

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner mit eingezogenen noch in seinem Brode stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistende Abgaben, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Sporteln, begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufgelde (Art. 32.) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

Ueber das von Heimathsangehörigen zu entrichtende Bürgergeld vgl. Art. 34. Neu ist hier die Bestimmung, daß für Erwerb des Bürgerrechts neben dem Bürgergelde auch Sporteln berechnet werden können.

Art. 31. Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Gemeinde nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben,

die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie das Art. 28. vorgeschriebene Leumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menschlichem Ansehen den Unterhalt einer Familie bestreiten kann, und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe, sowie für jedes ihr folgende Kind den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zur Gemeindekasse entrichtet.

Die in der Gemeinde sich verheirathenden heimathsangehörigen Frauenspersonen bezahlen hierfür Nichts als die gesetzlichen Sporteln.

Art. 32. Bestehen in einer Gemeinde besondere, lediglich aus dem Bürgerrechte fließende „Nutzungen", welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufgeld durch Ortsstatut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zu Gute kommenden Nutzungen nicht überschreiten darf. Dem Einziehenden bleibt indessen nachgelassen, von der Bezahlung des Einkaufgeldes durch Verzicht auf die bei dessen Feststellung in Betracht gezogene Gemeindenutzung zu Gunsten der Gemeindekasse während eines Zeitraumes von funfzehn Jahren sich frei zu machen. Diese letztere Bestimmung kann durch Statut nicht abgeändert werden.

Neu ist in diesem Artikel die Schlußbestimmung über den Verzicht. Nach Ablauf der funfzehn Jahre hat auch der Verzichtleistende Ansprüche auf die erwähnten Nutzungen.

Art. 33. Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen, auch bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Lasten entbinden. Für diese Entbindung streitet im Zweifel die Vermuthung. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht. Jede solche Berufung muß binnen einer vierwöchigen ausschlüssigen Frist von Eröffnung der Entscheidung an eingewendet werden. Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und bezüglich Verpflichtung

zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte. Abfälligen Entschließungen, sowie abändernden Entscheidungen sind stets die Gründe kurz beizufügen.

1. Von dem Erlassen der Bedingungen der Aufnahme, selbst wenn dieselben sämmtlich erlassen werden sollten, ist zu unterscheiden die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts, welches in der Regel nur Personen verliehen zu werden pflegt, die sich um die Gemeinde wohl verdient gemacht haben.

Ein Bürger, dem die Bedingungen der Aufnahme gänzlich erlassen worden sind, hat alle Rechte, aber auch alle Pflichten der Bürger, ein Ehrenbürger ebenfalls alle Rechte, im Zweifel jedoch keine Pflichten, hat also z. B. keine Gemeindeabgaben zu entrichten, braucht Gemeindeämter nicht anzunehmen u. s. w.

2. Bloß die Bedingungen der Aufnahme, wie dieselben in Art. 29. enthalten sind, können erlassen werden, nicht aber die in Art. 27. bezeichneten wohl davon zu unterscheidenden Voraussetzungen des Bürgerrechts.

3. Gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über Bürgerrechtsgesuche findet Berufung Statt:

a. bei Nichtheimathsangehörigen an den Bezirksausschuß und dann an das Staatsmin. Dep. I. B.

b. bei Heimathsangehörigen, wenn nach Art. 108. der Gemeindevorstand darüber Beschluß gefaßt hat, entweder an den Gemeinderath, Art. 102. Z. 20., und wo ein solcher nicht besteht, an die Gemeindeversammlung und dann an den Bezirksausschuß bez. das Staatsministerium, oder sogleich an den Bezirksausschuß und eventuell an das Staatsministerium.

4. Gegen die Aufnahme ablehnende Entscheidungen hat nur der Betheiligte das Recht der Berufung, gegen Beschlüsse, welche die Aufnahme gewähren, oder die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen, sowohl die ganze Gemeinde, als nach Befinden jedes einzelne Gemeindeglied, da durch einen solchen Beschluß in Hinsicht auf etwaige Heimathslasten jeder Einzelne beeinträchtigt sein kann.

5. Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung einer vierwöchigen Frist für Einwendung der Appellation in Bürgerrechtssachen; früher konnte man noch nach Jahren appelliren, jetzt ist nach Verlauf der Frist jede Appellation unzulässig.

6. Ein Recht zur Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel wird wohl selten vorkommen. Denkbar wäre jedoch der Fall, daß eine Gemeinde mit einer Privatperson den Vertrag schlösse, auf Verlangen ihn oder seine Nachkommen jederzeit ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Art. 28. zu Bürgern aufzunehmen.

Art. 34. Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Art. 27. unter 2. gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindekasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Ver-

hältnissen des Ortes durch Statut festgestellt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 30. für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

Ueber die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband entscheidet der Gemeindevorstand (Art. 108.). Dieß schließt jedoch nicht aus, daß derselbe, wo ihm Bedenken beigehen, den Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung darüber hören, oder auch darüber beschließen lassen kann.

Art. 35. Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, als Advokat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Offiziersrang an dem Orte der Stationirung. Die Angestellten haben sich über ihre Anstellung gegen den Gemeindevorstand gehörig auszuweisen und werden den Heimathsberechtigten gleich geachtet, haben auch an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, wie diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur ein Mal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, wo sie in Folge späterer Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angesonnen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich die Angestellten an den im Art. 32. erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dieses nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

Art. 36. Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

Erwirbt ein Bürger das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde, so muß er, um das bisherige Bürgerrecht nicht zu verlieren, sich das-

selbe ausdrücklich durch eine an den Gemeindevorstand zu richtende Erklärung vorbehalten, worüber Art. 40. zu vergleichen ist.

Art. 37. Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen:

1. welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen;
2. welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben. Wird aber die Ertheilung des Bürgerrechtes versagt, so ist dem Betroffenen, wenn dieses nur vorerst und wegen eines zu beseitigenden Anstandes geschehen, ein Erlaubnißschein zum einstweiligen Besitze auszustellen. Bei völliger Versagung der Aufnahme kann er zur Veräußerung seines Grundbesitzes binnen dreijähriger Frist nöthigen Falles durch gerichtlichen Zwangsverkauf angehalten werden.

Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deßhalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3.) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf dem Grunde des Gesetzes und ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 32.) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschriftmäßigen Einkaufgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B., welche sich durch Tagelohn, geringe Höckerei ꝛc. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

1. Die Bestimmung dieser dreijährigen Frist zum Verkaufe eines Wohnhauses, wenn die Gemeinde die Aufnahme versagt, ist nur billig; nach dem früheren Gesetz konnte man bei einer strengen Auslegung zu der Ansicht kommen, daß bei Versagung der Aufnahme sofort das Wohnhaus hätte verkauft werden müssen.

2. Frauen, die ein größeres Geschäft, z. B. eine Lehranstalt, eine Handlung selbstständig betreiben wollen, sind daher zur Gewinnung des Bürgerrechtes verpflichtet. Bei Bürgerwittwen aber gilt Art. 26.

Art. 38. Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bür-

gerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt.

1. wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänenfiskus, einer Stiftung, Korporationen oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 27., 1.) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
2. wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt, welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbstständigkeit das Bürgerrecht nicht erwerben kann (Art. 27., 2.), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat;
3. Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
4. in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben;
5. erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter Nr. 1., 2. und 3. bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3. und 5. das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindelasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

Die Fälle der Ziff. 5. sind Erbschaft, Schenkung u. s. w. Auch

beim freiwilligen Kauf wird jetzt in der Regel eine dreijährige Frist stattfinden. vgl. Art. 37.

Art. 39. Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 28. — 32., 34. und 35. werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und es ist ihm ein Abdruck der Gemeindeordnung unentgeldlich auszuhändigen.

1. Erst von dem Moment der Eintragung in das Bürgerbuch und mit Ableistung des Handschlags tritt das Bürgerrecht in Kraft. — Es ist z. B. Jemand, dessen Gesuch um Aufnahme als Bürger genehmigt ist, deßhalb allein noch nicht stimmberechtigt oder wahlfähig, sondern es muß noch die Verpflichtung hinzukommen.

2. Diese Verpflichtung muß vor dem Gemeindevorstande des Orts, in welchem der zu Verpflichtende Bürger wird, geschehen. Eine Verpflichtung durch eine andere Behörde, wenn auch im Namen des betreffenden Gemeindevorstandes, scheint nicht wohl zulässig.

Art. 40. Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2. durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 35.) betrifft, durch Versetzung nach einem anderen Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;
3. im Falle dieses Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

Sind also bei einem, der sich sein Bürgerrecht vorbehalten hat, die Gemeindeabgaben 3 Jahre im Rückstande, so hat der Gemeindevorstand dessen Bevollmächtigten eine nochmalige Frist zur Bezahlung zu setzen und dabei anzudrohen, daß, wenn innerhalb dieser Frist der Rest nicht abgetragen sei, der Weggezogene des Bürgerrechts werde verlustig erklärt werden. Bleibt diese nochmalige Aufforderung vergeblich, so hat der Gemeindevorstand diese Verlustserklärung auszusprechen und dem Bevollmächtigten, sowie dem Gemeinderath, bezüglich der Gemeindeversammlung bekannt zu machen.

Art. 41. Den ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke habenden Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. (Art. 72., 83., 91., 95.)

Außer den in den angeführten Artikeln Befreiten sind es auch noch im Zweifel die Ehrenbürger. vgl. Art. 33. — Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung, daß nur die im Gemeindebezirke ihren ständigen Wohnsitz habenden Bürger die Pflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern treffen soll.

2. Von den Schutzgenossen.

Art. 42. Schutzgenossen sind diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, in selbstständigen Verhältnissen

a. mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde nehmen, oder

b. weil sie bei einer Staatsbehörde, Kirche oder Schule in Folge provisorischer Anstellung oder Zuweisung zeitweilig beschäftigt sind, einen solchen nehmen müssen.

Ein solcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates verweigert werden, wenn er über sein bisheriges tadelloses Verhalten genügende Nachweisungen, sowie einen ausreichend sichernden Heimathsschein beibringt.

1. Ueber die Form der Heimathsscheine von Inländern siehe Bek. v. 14. Okt. 1841, Reg.-Bl. S. 222—226., über Heimathscheine von Ausländern S. 21. f. d. Reg.-Bl. v. 1853.

Neu ist hier die Bestimmung sub. b., in diesen Fällen braucht also der Gemeindevorstand nicht um seine Einwilligung zum Aufenthalt solcher Personen gefragt zu werden.

2. Verweigert der Gemeindevorstand die Erlaubniß zum Aufenthalte als Schutzgenosse, so findet dagegen Vorstellung an den Gemeinderath, (Art. 102., Ziff. 20.) bez. an die Gemeindeversammlung oder Appellation an den Bezirksausschuß und das Staatsministerium Statt.

3. Hat der Schutzgenosse Familie, so muß auch der Leumund der einzelnen Familienglieder, die über 14 Jahre alt sind (vgl. Art. 28.) ein tadelloser sein und kann die Aufenthaltserlaubniß einem Gliede seiner Familie wegen üblen Leumunds verweigert werden.

Art. 43. Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und

mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen. (Art. 143.)

1. Solche zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Ortsanstalten sind: Wege, Brücken, Stege, öffentliche Plätze, Stadtbibliotheken u. dgl.

2. Die Schutzgenossen können also zu Beiträgen zur Pflasterung, Straßenbeleuchtung u. dgl. zugezogen werden.

Art. 44. Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechts durch Ortsstatut eingeführt ist, oder eingeführt wird, darf solche den Betrag von Einem Thaler auf Ein Jahr, einschlüssig der Sporteln, nicht übersteigen; doch sind die im Art. 42. unter b. bezeichneten Schutzgenossen von dieser Gebühr frei.

Art. 45. In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbzweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse dießfallsiger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Fragen, ob die Schutzgenossen selbstständige Erwerbszweige betreiben dürfen, ist daher in der Regel nach dem Herkommen jedes einzelnen Orts zu beurtheilen, auf dem Lande nach §. 20. u. 21. d. LGO. v. 2. Febr. 1840.

Art. 46. Das Schutzgenossenrecht wird verloren:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden ist;
2. durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenthalte hätte versagt werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterhaltungsmittel der Gemeinde lästig wird.

3. Von den Flurgenossen.

Art. 47. Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 37, 2.), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirke fällt das Flurgenossenrecht weg.

Art. 48. Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossen-

rechtes darf den Betrag von fünf Thalern (8 Fl. 45 Kr.), einschlüssig der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Erben Kinder von ihren Aeltern oder Voraltern Grundstücke in fremden Fluren, so haben sie bloß den fünften Theil dieser Gebühr zu erlegen; auch haben mehre Erben, so lange ihr Besitz gemeinschaftlich bleibt, die Gebühr nur einfach zu bezahlen. Bei nachfolgender Theilung ist die gemeinschaftliche Zahlung mit aufzurechnen.

Neu ist in diesem Artikel der Schlußsatz, der ebenfalls im Interesse der Billigkeit geboten war.

Art 49. Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1. auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
2. auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten, als: der Gemeindewege, Brücken und Stege 2c.;
3. auf das im Art. 52, 2. eingeräumte Stimmrecht.

Art. 50. Der Flurgenosse hat die Gemeindelasten antheilig nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 143.) zu tragen.

4. Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 51. Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

Art. 52. Stimmberechtigt sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes befinden und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirken sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
2. denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an solchen direkten Staatsabgaben, welche bei Vertheilung der Gemeindelasten in der fraglichen Gemeinde in Betracht kommen (Art. 143, 145.), entrichten,

ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende Berathung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen, einschlüssig der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindewahlen.

Hinsichtlich des Umfangs der Stimmberechtigung gelten folgende Bestimmungen:

a. bei Berechnung der zu Gemeindebeschlüssen und zu Gemeindewahlen erforderlichen Zahl von Stimmen ist die Größe der von den Stimmberechtigten an den Staat zu entrichtenden, bei Vertheilung der Gemeindelasten maßgebenden direkten Steuer (Art. 143 — 145.) dergestalt zu Grunde zu legen, daß derjenige, welcher nach den Steuerrollen bis zu fünf Thalern jährliche Steuer zu entrichten hat, eine Stimme, der in dieser Weise über fünf Thaler jährliche Steuer zu zahlen hat, auf jede volle fünf Thaler je eine Stimme noch erhält;

b. Stimmberechtigten, welche zu den Gemeindeabgaben, vermöge einer auf Gesetz oder auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiung Etwas nicht beitragen, gebührt nur eine Stimme;

c. bei solchen Stimmberechtigten, welche ein, zwar nicht der Staatssteuer, wohl aber den Gemeindeabgaben unterliegendes Einkommen beziehen, wird das Verhältniß ihrer Stimmberechtigung nach den Grundsätzen ermittelt, nach welchen die Staatssteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist;

d. übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Dritttheil der Zahl der Stimmen sämmtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über jenes Dritttheil ansteigenden Stimmen so lange, als dieses Verhältniß dauert.

In Gemeindebezirken, welche gegenwärtig schon mehr als 2000 Einwohner umfassen, treten obige Bestimmungen unter a, b, c, d über den Umfang der Stimmberechtigung ohne Weiteres nicht in Kraft, sondern in solchen Gemeinden bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift im Eingange und unter 1. und 2. dieses Artikels, so lange nicht statutarisch ein anderes Verhältniß eingeführt werden wird.

1. Nach der jetzigen Fassung des Artikels sind auch Frauen, die das Bürgerrecht haben, stimmberechtigt, jedoch können sie das Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben. (Art. 54.)

2. Ueber juristische Personen vgl. Art. 27.

3. In diesem Artikel ist das Stimmrecht in Gemeinden, die nicht mehr als 2000 Seelen umfassen, neugeordnet, bei Gemeinden über 2000 Seelen bleibt es dabei, daß jeder Bürger nur eine Stimme hat, so lange nicht statutarisch ein anderes Verhältniß beliebt worden. Ueber die neue Stimmberechtigung vgl. die Beilagen. Im Einzelnen ist zu bemerken: zu b. solche Stimmberechtigte sind z. B. Pfarrer, Schullehrer, Ehrenbürger. Zu c. Dieser Fall tritt z. B. beim Staatsfiscus ein.

4. Ueber Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte vgl. Ges. vom 27. Apr. 1850. Der staatsbürgerlichen Rechte ganz verlustig sein, bedeutet hier die Entziehung derselben auf unbestimmte Zeit, theilweise verlustig deren Entziehung auf bestimmte Zeit.

Art. 53. Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1. öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,
2. seine in den zwei zuletzt verflossenen Kalenderjahren fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

Art. 54. Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung durch einen dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigten Bevollmächtigten nachgelassen:

a. den in Art. 52. unter 1. und 2. genannten Personen, sowie Abwesenden, welche ihr Bürgerrecht nicht verloren haben, und
b. den Besitzern der in Folge der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 in den Gemeindebezirk aufgenommenen Güter, wenn die Ackerzahl eines solchen Gutes in seinem gegenwärtigen Umfange in diesem Bezirke die Ackerzahl jeder andern, schon vor jenem Zeitpunkte zu dem Gemeindebezirke gehörig gewesenen Besitzung übersteigt.

Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Frauen, für welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Stiefsohn in vermuthlichem Auftrage, sonst aber schriftlich zu benennende Bevollmächtigte das Stimmrecht auszuüben haben.

Uebrigens können nur solche männliche Personen als Stellvertreter zugelassen werden, welche volljährig und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind. Ein

Stellvertreter, welcher nicht in dem Gemeindebezirke wohnt, ist jedoch nur dann zulässig, wenn von dem zu vertretenden Gutsbesitzer dem Gemeindevorstande ein anderer Bewohner des Bezirks schriftlich bezeichnet wird, welcher zur Annahme und Weiterbeförderung aller für den Stellvertreter bestimmten Ladungen und Bekanntmachungen in Gemeindeangelegenheiten ausersehen und bereit ist.

Auch darf mehr als eine Vollmacht nicht übernommen werden.

1. Unter den bei b. genannten Gutsbesitzern wird man meist die Rittergutsbesitzer zu verstehen haben.

2. Der Bevollmächtigte braucht jetzt nicht mehr ein Gemeindebürger zu sein, sondern es kann dieß in der Regel jede volljährige, der staatsbürgerlichen Rechte nicht verlustige, im Gemeindebezirke wohnende Person z. B. ein Schutzgenosse sein, ausnahmsweise unter der im Texte enthaltenen Bedingung auch ein Auswärtiger.

3. Für Frauen können die im Texte bezeichneten Verwandten stimmen ohne besondere Vollmacht; sind mehrere solche Verwandte in der Gemeinde vorhanden, und beanspruchen mehrere derselben die Ausübung dieses Stimmrechts gleichzeitig, so geht es nach der im Texte ersichtlichen Reihenfolge. Will also der Ehemann einer Frau deren Stimmrecht ausüben, so geht er den Uebrigen, der Sohn dem Bruder u. s. w. vor, es wäre denn, daß einer derselben eine besondere Vollmacht von Seiten der stimmberechtigten Frauen aufweisen könnte.

Art. 55. Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder dessen Beauftragter beruft die Gemeindeversammlung in den Fällen des Art. 63. Ziff. 4. und Art. 101.

Art. 56. Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf 2c. geschehen.

Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angekündigt werden.

Es können Gemeindebußen bis zu zehn Groschen (35 Kr.) für diejenigen angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

1. Es kann daher in einer Gemeindeversammlung nur über die Gegenstände giltig beschlossen werden, die bei Zusammenberufung als Zweck der Versammlung angegeben worden sind, nicht auch über andere

Dinge, ausgenommen, wenn sämmtliche stimmberechtigte Bürger anwesend und mit der Berathung solcher anderer Sachen einverstanden sind, oder bei eiligen Angelegenheiten.

2. Die Androhung der Strafen hat derjenige zu bewirken, der die Versammlung beruft.

Art. 57. In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern darf die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 58. Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegte Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen und eine Berathung darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

Jeder, der in einer Gemeindeversammlung reden will, hat daher um's Wort zu bitten; beobachtet man diese Form nicht, so artet die Berathung leicht in einen förmlichen Tumult aus.

Art. 59. Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; ebenso steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern (5 Fl. 15 Kr.) verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen. —

Wenn in einer Gemeinde ein Gemeinderath nicht besteht, (Art. 65.) so wählt die Gemeindeversammlung einen besondern Vorsitzenden. (Art. 122.)

Zu Störung der Ordnung ist namentlich zu rechnen, wenn Jemand einem Redner ins Wort fällt oder spricht, ohne um's Wort gebeten und erhalten zu haben; in diesem Falle ist eine Ordnungsstrafe ganz am Platze.

Art. 60. Die Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt:

1. durch gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung;
2. durch Gegenwart und Abgabe von wenigstens zwei Dritttheilen der im Gemeindebezirke vorhandenen Stimmen (Art. 52.);
3. durch eine die Hälfte der von den Erschienenen abzugebenden Stimmen übersteigende Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

1. Unter gehöriger Anberaumung und Bekanntmachung ist auch die Angabe des Zwecks der Versammlung mit zu verstehen, vgl. Art. 56.
2. Bei Berechnung der Stimmen in Gemeinden bis zu 2000 Seelen ist jetzt daher nicht mehr auf die Anzahl der Ortsbürger und sonst Stimmberechtigten, sondern auf die nach Maßgabe der Steuern sich ergebende Stimmzahl das Hauptgewicht zu legen; es kann also jetzt der Fall vorkommen, daß in einer Gemeinde von 50 Bürgern die Versammlung nicht beschlußfähig ist, wenn auch 48 Bürger anwesend sind, nämlich in dem Falle, wenn außer einem, der $^1/_3$ sämmtlicher Stimmen hat, noch ein Bürger fehlt.

Art. 61. Erscheinen nicht die Inhaber von zwei Dritttheilen der gesammten Stimmen, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt dasjenige als giltiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrzahl der wirklich abgegebenen Stimmen beschließt.

Art. 62. Der Gemeinde bleibt das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 65.) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind. (Art. 102. u. flg.)

Art. 63. Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

1. zur Vornahme der vorschriftmäßigen Gemeindewahlen;
2. wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Ge-

meinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;

3. wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
4. wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von den Inhabern wenigstens eines Dritttheils der sämmtlichen Stimmen eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder ein Beauftragter desselben die Gemeindeversammlung;
5. in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist. (Art. 102.);
6. wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.

Art. 64. Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 97., 120.) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 60.) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist vor dem Schlusse der Versammlung, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Theilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.

Protokolle über Wahlen werden von dem Wahlvorstande unterzeichnet, vgl. Art. 51. u. 77.; wenn der Wahlvorstand aus nur zwei Mitgliedern besteht, genügt auch die Unterschrift dieser beiden, ohne daß eine dritte erforderlich wäre.

B. Von den Gemeindebehörden.

Art. 65. Gemeindebehörden sind:

1. der Gemeinderath und
2. der Gemeindevorstand.

Durch Ortsstatut kann solchen kleineren Gemeinden, bei denen

die Bestellung eines Gemeinderathes nicht wohl thunlich erscheint, und als welche in der Regel sich solche herausstellen, welche nicht über 300 Einwohner zählen, gestattet werden, von der Wahl eines solchen abzusehen.

Es gilt in diesem Falle alles Das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung. (Art. 62.)

Jetzt können also auch größere Gemeinden von der Wahl eines Gemeinderaths statutarisch absehen, früher war dieß bei Gemeinden über 300 Seelen nicht möglich.

In nicht allzugroßen Gemeinden dürfte das Absehen von der Wahl des Gemeinderaths das Vorzüglichere sein; tief im ländlichen Gemeindeleben in ganz Deutschland wurzelt der Drang, die Persönlichkeit im Gemeindewesen geltend zu machen und selbst mit zu rathen. Das Repräsentationssystem, wie es durch die Gemeinderäthe für die Landgemeinde eingeführt ist, hat etwas Fremdartiges. — Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß für größere Gemeinden, namentlich wenn die Zahl der Stimmberechtigten gegen 100 Personen oder mehr beträgt, die Gemeinderäthe nicht zu entbehren sind, namentlich aber in Städten es eine reine Unmöglichkeit sein würde, durch die Gemeindeversammlung die Geschäfte des Gemeinderaths zu erledigen.

a. Zusammensetzung derselben.

Art. 66. Der Gemeinderath besteht mindestens aus
4 Mitgliedern in Gemeinden bis 500 Einwohnern,
6 " " " von 501—1000 Einw.,
8 " " " " 1001—2000 "
10 " " " " 2001—4000 "
und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschießende Vollzahl von je 2000 Einwohnern.

Die Zahl der Gemeinderathsmitglieder ist also für größere Gemeinden bedeutend vermindert (vgl. Art. 68. d. GO. v. 1850.) Doch steht jetzt auch jeder Gemeinde frei, je nach den Bedürfnissen des Orts die Zahl der Gemeinderathsmitglieder zu vermehren.

Art. 67. Der Gemeindevorstand besteht:
1. in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,
2. in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem ersten Bürgermeister und einem zweiten Bürgermeister.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Dienerpersonal beigegeben werden. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer und Bezirksvorsteher beizugeben seien, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

Auch bei diesem Artikel sind ortsstatutarische Bestimmungen, die

vom Texte abweichen, nachgelassen; es kann also durch Ortsstatut eine collegialische Besetzung des Gemeindevorstandes eingeführt werden.

Nach der jetzigen Bestimmung können auch in Gemeinden unter 1000 Seelen dem Gemeindevorstande Bezirksvorsteher beigegeben werden, namentlich wird sich dieß für Gemeinden, die aus mehreren Orten bestehen, empfehlen.

b. Wahl derselben.

Art. 68. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt von der Gemeindeversammlung.

Art. 69. In jeder Gemeinde werden alljährlich durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten mit Angabe der Zahl der denselben gebührenden Stimmen (Art. 52.) aufgestellt, welche in der Regel für die Dauer eines Jahres zur Norm dienen. Dieselben sind vom 1. Oktober jedes Jahres an, an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auf die Dauer von zehn Tagen auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über deren Triftigkeit der Gemeinderath und in Gemeinden, in denen ein solcher nicht besteht, der Gemeindevorstand innerhalb anderweiten zehn Tagen Entschließung zu fassen hat. Binnen zehn Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, welcher spätestens drei Wochen vom Eingange derselben endgiltig zu entscheiden hat.

Zu einer unter Beobachtung gleichen Verfahrens vorzunehmenden Berichtigung der Stimmlisten im Laufe des Jahres aber ist der Gemeindevorstand verpflichtet, sobald darauf von einem Stimmberechtigten wegen nachweisbar erhaltenen Zuwachses an Stimmkraft angetragen wird, oder eine Minderung der Gesammtzahl der Stimmen im Gemeindebezirke überhaupt eingetreten ist.

Für die Dauer der Berichtigung und des Behufs derselben einzuschlagenden Verfahrens ist die bisherige Stimmliste mit rechtlichen Folgen annoch beizubehalten.

Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung, daß in den Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath nicht besteht, der Gemeindevorstand über Reclamationen gegen die Wahlliste zu entscheiden hat; früher stand dieß der Gemeindeversammlung zu. Ebenso war die Vorschrift über nachträgliche Berichtigung der Stimmlisten früher nicht gegeben, wurde jedoch an vielen Orten bereits praktisch gehandhabt.

Art. 70. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 52. 53. u. 54. das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männliche Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt,

eines guten Leumundes (Art. 28.) sich zu erfreuen haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht. Ob und inwiefern ein gewisser Grad der Verwandtschaft die Wählbarkeit ausschließen soll, bleibt ortsstatutarischer Bestimmung überlassen.

Die Vorschrift, daß, um zu einem Gemeindeamte gewählt werden zu können, guter Leumund erforderlich sei, ist gewiß sehr heilsam, früher konnte z. B. Jemand gewählt werden, der gestohlen hatte, wenn ihm nur die staatsbürgerlichen Rechte nicht entzogen waren. Bei Demjenigen aber, den die Gemeinde zu ihrer Obrigkeit wählt, kann man doch ganz gewiß verlangen, daß derselbe unbescholten dasteht.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 71. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Auch hier ist geändert (vgl. Art. 72. d. GO. v. 1850), sonst wurde auf 3 Jahre gewählt und jedes Jahr schied $1/3$ aus, jetzt soll sich die Wahl auf 4 Jahre erstrecken und alle 2 Jahre die Hälfte ausscheiden.

Art. 72. In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein mit dem Bezuge ständiger Gebühren oder einer ständigen Besoldung versehenes Gemeindeamt, oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden.

Früher hieß es, daß Diejenigen nicht in den Gemeinderath gewählt werden könnten, die ein Gemeindeamt bekleideten. Dieß erregte vielen Zweifel, die jetzige Fassung ist viel bestimmter.

Art. 73. Bei der Wahl wird die für die Abstimmnng in der Gemeindeversammlung aufgestellte Liste (Art. 69.) zu Grunde gelegt.

Art. 74. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden von zwei zu zwei Jahren vom 15. bis 20. November Statt. Zum Ersatze außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertheil der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen

sind nur auf den Rest derjenigen vier Jahre giltig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Wenn namentlich bei größeren Gemeinden ein Gemeinderathsmitglied vor Ablauf der Zeit seiner Amtsdauer ausscheidet, z. B. durch Anstellung (Art. 72.), Tod, oder mit Genehmigung des Gemeinderaths (Art. 102. Z. 19.); so ist eine Ergänzungswahl nicht unbedingt nöthig, es kann vielmehr bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl damit gewartet werden.

Art. 75. Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung. (Art. 56.) Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginnens und des Schlusses der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angesetzten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Art. 76. Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 57.) vorladen zu lassen.

Art. 77. Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontroliren.

Art. 78. Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angesetzten Stunde die Wahlversammlung, verkündiget den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzumerkenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben nach Verhältniß des Stimmrechtes vertheilten, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 79. Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist nicht gestattet. — Abstimmung durch

zulässige Stellvertreter ist nur denjenigen erlaubt, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54.) ausüben können.

Diese zulässigen Stellvertreter brauchen nicht gerade stimmfähige Bürger zu sein, wie dieß nach Art. 80. der G.-O. v. 1850 erfordert wurde. vgl. Art. 54.

Art. 80. Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Giltigkeit der auf demselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zuviel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zuviel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 81. Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verlies't die abgegebenen Stimmen und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 77.) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und dem Prokokollführer das Protokoll.

Art. 82. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dieses vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

Wenn in einem andern, als den im Texte erwähnten Falle, ein Gewählter die Wahl ausschlägt, so kann nicht sofort neu gewählt werden, sondern es muß erst der Gemeinderath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung darüber entscheiden. vgl. Art. 84.

Art. 83. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Aerzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche unmittel-

bar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von denjenigen, welche nicht ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke oder welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Der Gemeinderath kann auch aus andern als den angeführten Gründen Jemanden von der Verpflichtung, die Wahl in den Gemeinderath anzunehmen, entbinden; dieß folgt aus Art. 33.

Art. 84. Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Berufung endgültig der Bezirksausschuß.

Art. 85. Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Auch in diesem Falle muß aber erst eine Entscheidung über die Ablehnung erfolgt sein. (Art. 84.) In kleinen Gemeinden kann bei einem solchen Falle sofort im Wahltermine der Gemeinderath bezüglich die Gemeindeversammlung eine Sitzung abhalten und Beschluß fassen, (vorausgesetzt, daß sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung anwesend und damit einverstanden sind, vgl. Art. 56.) Wird dann die Ablehnung als zulässig anerkannt, so kann sofort die Neuwahl vorgenommen werden.

Art. 86. Zur Giltigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde, zwei Drittheile der im Wahlbezirke vorhandenen Stimmen im Wahltermine vertreten und in diesem abgegeben worden sind.

Sind nicht zwei Dritttheile der Stimmen vertreten gewesen oder sind nicht für so viele die Wahlzettel abgegeben worden, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindesiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahltermin innerhalb der nächsten acht Tage anbezielt werden, wozu jedoch nur diejenigen eingeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben.

Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine abgegebenen, zwei Drittheile der im Gemeindebezirke vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als giltige Wahl anzusehen,

Bei dieser Versiegelung muß mindestens der Wahlvorstand gegenwärtig sein; natürlich ist es auch anderen Stimmberechtigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Art. 87. Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahltermine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahl-Akten zur endgiltigen Entscheidung an den Bezirksausschuß abgiebt. Dieser kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungiltigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Sind keine Beschwerden gegen das Wahlverfahren erhoben worden, so brauchen die Akten an den Bezirksausschuß nicht abgegeben zu werden. Derselbe hat aber natürlich jederzeit das Recht, auch diese Wahlakten einzufordern. (Art. 163.)

Art. 88. Das Wahlergebniß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

Art. 89. Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

bb. des Gemeindevorstandes.

Art. 90. Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung und zwar in der Regel auf 6 Jahre. Eine Wahl auf längere Zeit oder auf die Lebensdauer ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 91. Wählbar sind alle männliche Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund (Art. 28.) genießen und zur Ausübung des Stimmrechtes befugt sind.

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehramt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar. Durch die Annahme der Wahl scheiden

dieselben aus dem Gemeinderathe aus. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in den Genuß des Bürgerrechtes ein.

Das aus der Wahl eines Nichtbürgers in den Gemeindevorstand zu schließende Vertrauen zu denselben rechtfertigt es, daß man gesetzlich ohne Weiteres einem solchen das Bürgerrecht zuspricht. Es findet also hierbei weder eine besondere Verpflichtuug desselben als Bürger, noch Bezahlung des Bürgergeldes Statt.

Art. 92. Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, wenn ber Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister, in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern, wenn die Stelle des ersten Bürgermeisters besetzt werden soll, der zweite Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der erste Bürgermeister. Fehlt es an allen Gemeindevorstandspersonen, welche die Leitung der Wahl übernehmen könnten, so ist die Wahl durch den Bezirksdirektor oder einem von demselben Beauftragten zu leiten.

Art. 93. Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes findet eine besondere Wahlverhandlung Statt.

Art. 94. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit steht unter beiden Gewählten dem Bezirksdirektor die Auswahl zu.

Früher mußte bei Stimmengleichheit die Wahl fortgesetzt werden, wobei man unter Umständen zu gar keinem Resultate kommen konnte.

Art. 95. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes erfordert zu ihrer Giltigkeit die Bestätigung des Bezirksdirektors, welcher, wenn er die Bestätigung versagen zu müssen glaubt, zuvor den Bezirksausschnß zu hören hat.

Gegen eine mit Gründen zu unterstützende abfällige Bescheidung ist der betreffenden Gemeinde sowohl, als dem Gewählten

binnen zehn Tagen der Weg der Berufung an das Staatsministerium eröffnet.

Wird nach Verwerfung der ersten Wahl die Bestätigung auch der zweiten Wahl versagt, so steht dem Staatsministerium das Recht der Besetzung der Stelle aus den Gemeindeangehörigen nach vernommenem Gutachten des Bezirksausschusses zu.

Die Wahl in den Gemeindevorstand und die Fortführung des einmal übernommenen Gemeindeamtes kann von einem, im Gemeindebezirke ständig Wohnenden (Art. 41.) nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zunächst der Gemeinderath und dann der Bezirksausschuß entscheidet.

Die hierin enthaltenen Vorschriften mit Ausnahme des Schlußsatzes sind neu. Von einer solchen Bestätigung enthält die G.=O. v. 1850 Nichts.

Art. 96. Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirksvorsteher beigegeben, so werden dieselben vom Gemeinderathe gewählt. Eine Beschränkung der Wahl auf Bürger des betroffenen Bezirks findet nicht Statt.

Die Uebertragung der Wahl der Bezirksvorsteher von der Gemeindeversammlung (Art. 17. d. G.=O. v. 1850) auf den Gemeinderath gewährt namentlich größeren Gemeinden eine bedeutende Erleichterung. Früher wurden die Bezirksvorsteher auf drei Jahre gewählt, jetzt können dieselben auf kürzere oder längere Zeit gewählt werden. Erhalten diese Bezirksvorsteher keinen Gehalt oder keine ständigen Gebühren, sondern etwa nur zufällige Accidenzien, z. B. bei Innungsversammlungen, Jahrmärkten u. s. w., so können sie gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderaths sein, (Art. 72.) was früher zweifelhaft war.

Art. 97. Den Rechnungsführer und Schriftführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

An solche Vorschläge ist natürlich der Gemeinderath nicht gebunden. Bei größeren Gemeinden wird es zweckmäßig sein, wenn man öffentlich zur Bewerbung um diese Aemter auffordert. Ob der Rechnungsführer eine besondere Kaution bestellen soll, steht im Ermessen des Gemeinderathes.

Art. 98. Das Dienerpersonal stellt der Gemeindevorstand auf Kündigung an, nachdem über die Zahl und den Gehalt des Personals der Gemeinderath Beschluß gefaßt hat. Eine Anstel-

lung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen. kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Unter dem Dienerpersonal sind Nachtwächter, Polizeidiener, Flurschützen ꝛc. zu verstehen. Früher mußte der Gemeinderath mit der Wahl des Anzustellenden einverstanden sein, jetzt ist die Wahl dem Gemeindevorstand überlassen.

Sind in einer Gemeinde noch andere Stellen zu besetzen, z. B. Lehrerstellen an Sonntagsschulen, Aerzte bei Krankenhäusern u. s. w., so steht die Wahl natürlich dem Gemeinderathe zu. Dieß ergiebt sich aus Art. 108.

Art. 99. Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer und das Dienerpersonal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 100. In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten dem Bezirksausschusse zur Einsicht zugesendet werden. Findet dieser wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann er unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Staatsministerium eingewendet werden.

Unter den hier gemeinten Wahlakten sind nur die die Wahl des Gemeindevorstandes betreffenden zu verstehen.

Art. 101. Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungsakt wird von dem Vorstande des Bezirksausschusses oder von einem Beauftragten desselben vorgenommen. Wird die Verwaltung des Amtes in Folge der Wiedererwählung des bisherigen Bürgermeisters fortgesetzt, so ist eine Wiederholung der Verpflichtung nicht erforderlich.

Gemeinde- oder Bezirksvorsteher, Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Dienerpersonal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

Mit dem hier gemeinten Vorstande des Bezirksausschusses (Bezirksdirektor) ist der im

Ges. v. 5. März 1850 §. 16.

erwähnte nicht zu verwechseln.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 102. Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlages in allen Gemeindeverwaltungszweigen;
2. Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3. Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4. Abhörung und Justifikation der Gemeinderechnungen;
5. Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise;
6. Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschlüssig von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7. Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlages die dießfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;
8. Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9. Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10. Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11. Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlages erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstrichs, ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt;
12. die Wahl der Gemeinde- und Bezirksvorsteher, die Anstellung des Gemeinderechnungsführers und Schriftführers, so-

wie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindekassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
13. neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14. Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Art. 14. 162. 167.);
15. Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
16. Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes;
17. geltend gemachte Heimathsansprüche;
18. Ertheilung der Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 5. a);
19. Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem solchen bereits angetretenen Amte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
20. Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelasten, sowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

Die hier aufgeführten Gegenstände sind nur Beispiele; die Regel ist: der Gemeinderath beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, der Gemeindevorstand kann selbstständig nicht beschließen, außer den im Art. 108. und Art. 113. ihm nachgelassenen Fällen, in Polizeiangelegenheiten (Art. 111.) und da, wo er als Organ der Staatsbehörden auftritt. (Art. 112.)

Art. 103. Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener zu. Will derselbe von diesem Rechte, dem Gemeindevorstande gegenüber, Gebrauch machen, so kann er die Beschwerde unmittelbar an den Bezirksdirektor gelangen lassen. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbittung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Die jetzige Fassung dieses Artikels hilft einer wesentlichen Lücke ab. Nach der GO. v. 1850 konnte der Gemeindevorstand nicht ohne Grund

behaupten, daß, da die Ausführung aller Gemeinderathsbeschlüsse ihm zustehe, auch Beschwerden des Gemeinderaths gegen ihn selbst nicht von diesem unmittelbar, sondern durch ihn dem Bezirksausschuß vorgetragen werden mußten. Ebenso konnte derselbe früher verlangen, auch bei den Sitzungen des Gemeinderathes anwesend zu sein, bei denen eine Beschwerde gegen ihn verhandelt wurde. Dieß ändert jetzt Art. 124.; in solchen Fällen kann der Gemeinderath berathen, ohne den Vorstand einzuladen.

Art. 104. Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die Aufsichtsbehörden sind der Bezirksausschuß und das Staatsministerium.

Art. 105. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden.

Art. 106. Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten einzureichen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 107. Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

Durch Statut kann auch eine Besoldung für die Mitglieder des Gemeinderathes eingeführt werden.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 108. Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den

Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekutionswege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Ortsstatuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 34.), ertheilt die Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24., 5. a., Art. 103., 18.), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 42.), und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger. Art. 39.)

1. Der Gemeindevorstand ist die ausführende Behörde und zugleich das Organ, welches die Gemeinde nach Außen vertritt. Der Vorsitzende des Gemeinderathes nimmt an dieser Vertretung der Gemeinde nach Außen ebenfalls Theil, jedoch nur in den im Art. 134. erwähnten Fällen, namentlich also bei Veräußerungen von Grundstücken, Ablösungen u. s. w.

2. Das Recht zur Begründung einer Familie setzt das Bürgerrecht voraus. Fremden kann daher der Gemeindevorstand die Heirathserlaubniß im Orte ohne Weiteres nicht ertheilen; dazu ist erforderlich, daß dieselben erst das Bürgerrecht gewinnen.

Art. 109. Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

Art. 110. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der Gemeinderath beschlossen hat, Prozeß zu führen. (Art. 102.)

Art. 111. Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Ortspolizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landespolizei sind nach dem Gesetze zu beurtheilen.

Die einzelnen Gegenstände der Ortspolizei finden sich aufgezählt in der Min.-Bek. vom 22. Mai 1850, Art. 1. — 14.

Art. 112. Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (Art. 19).

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirksbehörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlaß und Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

Der Gemeindevorstand hat also z. B. die Listen der militärpflichtigen Personen einzureichen, Anträge auf Aushändigung von Auswanderungspässen aufzunehmen und an den Bezirksdirektor zu schicken u. s. w.

Art. 113. Dem Gemeindevorstande steht die Disciplinargewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Art. 114. Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern (3 Fl. 30 Kr.) aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden. Hierbei sind 15 Sgr. Geldstrafe gleich zu achten einem Tage Arrest, oder einem Tage Handarbeit. Auf Requisition der Verwaltungsbehörden haben die Justizbehörden die Gefängnißstrafen in den Amtsgefängnissen verbüßen zu lassen.

Weigert sich Jemand, eine solche Geldstrafe zu bezahlen, so kann die Strafe nicht sofort beigezogen werden, sondern es ist dem Staatsanwaltsvertreter Anzeige zu machen. So haben wenigstens im Jahre 1850 bei einem ähnlichen Falle die höchsten Justizbehörden entschieden. Hat sich aber Jemand der ihm angedrohten Strafe unterworfen, was der Sicherheit halber nach Vorschrift des Art. 16. d. Min.-VO. v. 22. Mai 1850 stets schriftlich anerkennen zu lassen ist und bezahlt innerhalb der ihm zu setzenden Frist nicht, so kann das Justizamt um Beitreibung angegangen werden.

Bei Zahlungsunfähigkeit kann dann der Gemeindevorstand die Strafe umwandeln.

Art. 115. Derselbe leitet das Armenwesen, nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besonderen Kommission.

Art. 116. Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindekasse- und Rechnungswesen ob. Er schreibt die Gemeinderechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre

unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmten Mitglieder desselben mehrmals den Kassehaushalt.

Die Prüfung des Kassewesens ist aso eine besondere Pflicht des Gemeindevorstandes und darf nicht verabsäumt werden.

Art. 117. Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber alsdann sofort die Entscheidung des Bezirkausschusses einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

1. Der Gemeindevorstand darf daher die Ausführung des Beschlusses nicht versagen, wenn derselbe denselben für unzweckmäßig oder nachtheilig hält, sondern nur in den im Text bezeichneten Fällen; so hat z. B. der Gemeindevorstand kein Recht, die Ausführung eines Gemeinderathsbeschlusses über Ablösung staatsfiskalischer Lasten zu verweigern, weil er vielleicht der Meinung ist, daß dadurch die Schuldenlast der Gemeinde zu sehr erhöht werde, denn ein derartiger Beschluß liegt in den Befugnissen des Gemeinderaths und verstößt nicht gegen die Gesetze.

Wohl aber steht in einem solchen Falle dem Gemeindevorstand, ebenso wie jedem andern Gemeindeangehörigen, die Befugniß zu, gegen einen Beschluß, den er für unzweckmäßig hält, Berufung einzuwenden.

2. Aus der Bestimmung der vierwöchentlichen Frist, binnen welcher die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgen soll, ergiebt sich, daß der Gemeindevorstand, wenn er einen Beschluß nicht ausführen will, denselben nicht etwa ruhig zu den Akten legen darf, sondern sofort an den Bezirksausschuß berichten muß.

Art. 118. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und in ihn allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Am zweckmäßigsten dürfte es sein, die Befugnisse und Pflichten der Bezirksvorsteher ortsstatutarisch festzusetzen.

Art. 119. Der Gemeinderechnungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen. Die von demselben ausgestellte Quittung ist auch ohne Beidrückung des Gemeindesiegels für die Gemeinde rechtsverbindlich. Zur Nachweisung der Bestallung des

Betreffenden, als Rechnungsführers, genügt eine auf Verlangen des zahlenden Schuldners beizufügende dießfallsige Bescheinigung des Gemeindevorstandes.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instruktionen zur Nachachtung.

Hier ist die Bestimmung neu, daß die Quittung des Gemeinderechnungsführers auch ohne Beidrückung des Gemeindesiegels für die Gemeinde rechtsverbindlich ist. Die Bedenken, die man hiergegen machen könnte, fallen aber weg, wenn man voraussetzt, daß der Gemeindevorstand die Vorschriften im Art. 116. pünktlich erfüllt.

Vorsichtig wird es übrigens bei größeren Kassen sein, vom Rechnungsführer eine Kaution bestellen zu lassen.

Art. 120. Der Schriftführer hat die Schrift- und Aktenführung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anleitung zu besorgen. (Art. 101.)

Art. 121. Die Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Dienerpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann der Bezirksausschuß solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters und den Gemeinde- oder Bezirksvorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfänglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu verwilligen.

Wenn man auch im Allgemeinen festzuhalten hat, daß alle Gemeindeämter Ehrenämter sind, so kann man doch auf der andern Seite nicht verlangen, daß namentlich die Aemter eines Bürgermeisters, eines Schriftführers und eines Rechnungsführers unentgeldlich besorgt werden sollen.

Die Entschädigung für Uebernahme dieser Aemter ist nach zwei Richtungen festzustellen; erstens nach den etwa nöthig werdenden baaren Auslagen, sodann aber nach dem Nachtheile der dem Gewählten durch Uebernahme des Amts und die dabei nöthig werdende Versäumniß in seinem sonstigen Berufe trifft.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe.

Art. 122. Der Gemeinderath wählt jährlich nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

desselben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Art. 123. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertheile der Mitglieder oder, wo deren weniger als acht vorhanden sind, von mindestens zwei derselben, oder von dem Gemeindevorstande gefordert wird.

Der Gemeindevorstand kann also den Gemeinderath nicht zusammenberufen.

Art. 124. Der Vorstand muß zu allen Verhandlungen des Gemeinderathes, soweit dieselben nicht den Gehalt des ersten oder eine Beschwerde gegen denselben zum Gegenstande haben, eingeladen und zu Aeußerung seiner Ansicht zugelassen werden. Der Gemeinderath kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Hierüber vgl. Art. 103.

Art. 125. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal vom Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

Art. 126. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Von dem Vorsitzenden der Versammlung sind gegen diejenigen Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen, Gemeindebußen bis zu 1 Thlr. auszuspre-

chen, wenn nicht über die Höhe der Strafe ein Anderes statutarisch bestimmt werden wird.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung hat auf eingewendete Berufung der Gemeinderath in der nächstfolgenden Gemeinderathssitzung zu entscheiden.

Neu ist in diesem Artikel die Strafgewalt des Vorsitzenden gegen Mitglieder, welche ohne zulängliche Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

Art. 127. Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Cirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

Art. 128. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergiebt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

Die Vorschrift, daß sich kein Mitglied des Gemeinderathes seiner Stimme enthalten dürfe, ist praktisch unausführbar, da man keine Zwangsmittel hat, einen Einzelnen, wenn er nicht abstimmen will, dazu zu nöthigen.

Art. 129. Wenn in dem Gemeinderathe über die unmittelbar eigene Angelegenheit einzelner Mitglieder des Gemeinderathes zu verhandeln ist, so dürfen diese der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so sind für den vorliegenden besonderen Fall an der Stelle der betheiligten Mitglieder des Gemeinderathes diejenigen Gemeindebürger als stimmberechtigte Mitglieder desselben zuzuziehen, welche bei der letzten Gemeinderathswahl die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, und unter denen, welche gleiche Stimmenzahl haben, entscheidet das Loos. Sollten auch diese Gemeindebürger wegen unmittelbar eigener Betheiligung nicht stimmfähig sein, so ist der Fall der Entscheidung der Gemeindeversammlung auszusetzen.

Auch in der die Stelle des Gemeinderathes vertretenden Gemeindeversammlung (Art. 65.) steht den in obiger Weise un-

mittelbar Betheiligten ein Stimmrecht nicht zu. Sinkt solchergestalt die Zahl der Stimmen unter die Hälfte der nach der Stimmliste in der Gemeinde überhaupt abzugebenden Stimmen herab, so entscheidet der Bezirksausschuß.

Neu ist hier die Vorschrift über die Gemeinderathsergänzung in den Fällen, wo über die unmittelbar eigene Angelegenheit einzelner Mitglieder des Gemeinderathes verhandelt wird und wegen deren Ausschließung die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist.

Art. 130. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Dritttheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist vor dem Sitzungs-Lokal oder in demselben in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände wenigstens einen Tag vor der Sitzung anzuschlagen.

Geheime Sitzungen werden z. B. bisweilen da nöthig sein, wo es sich um Credit- oder Schuldverhältnisse oder finanzielle Maßregeln der Gemeinde handelt.

Art. 131. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

Art. 132. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokollführung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

Beschlüsse, die eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes nicht zur Folge haben sollen, z. B. solche, die die Geschäftsordnung im Ge-

meinderathe betreffen, brauchen dem Gemeindevorstande nicht mitgetheilt zu werden.

Diese erhält der Schriftführer, um sie zu den Akten zu bringen. (Art. 120.)

Art. 133. Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

Eine solche Geschäftsordnung bedarf einer statutarischen Bestätigung nicht.

bb. Bei dem Gemeindevorstande.

Art. 134. In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus zwei Bürgermeistern besteht, besorgen dieselben alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtische Anstalten, über den Kasse- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizeiverwaltung, während der zweite Bürgermeister vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirthschaftlichen Anstalten, über die Gemeindewaldungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasserleitungen, führt. Derselbe ist für eine schleunige, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er attestirt alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben. Die Zahlungsausschrift besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Aktenführung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes sind in der Reinschrift vom ersten Bürgermeister zu unterschreiben; Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, erforderlich ist (Art. 102.), müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung mit unterschrieben, auch entweder mit dem Gemeinde-

siegel versehen oder von den Unterzeichnern vor Gericht anerkannt werden. Ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

In Verhinderungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

Art. 135. In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützungen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Die Bestimmung im vorhergehenden Artikel über die Vollziehung der Ausfertigungen und Urkunden findet auch hier Anwendung, und was in dieser Beziehung dort vom zweiten Bürgermeister gesagt ist, gilt hier vom Stellvertreter des Bürgermeisters.

Art. 136. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

Der Gemeinderath hat die den Mitgliedern zu ersetzenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

5. Von den Gemeindelasten.

a. Allgemeine Grundsätze.

Art. 137. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engern Sinne, Kämmereivermögen), und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

Art. 138. Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weitern Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen): so sind in der

Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstückes zu betrachten, oder gründet es sich auf einen genügenden Rechtstitel: so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken zwar nicht unterworfen, wohl aber sind die Nutzungsberechtigten die von ihnen bisher vorzugsweise bestrittenen Gemeindelasten auch fernerhin in dieser Weise zu tragen verpflichtet. (Art. 17.)

Als ein genügender Rechtstitel ist es nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufgeld zu entrichten gewesen sein. (Art. 32.)

Im Uebrigen ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeindenutzungen so lange und so weit nachzugehen, als nicht privatrechtliche Ansprüche der Betheiligten darauf im Rechtswege endgiltig anerkannt worden sind; bis dahin ist auch für jene Entscheidungen auf Ersuchen rechtliche Hilfe von den Justizbehörden zu gewähren.

Art. 139. Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden: so sind dieselben, wenn sie zur Erreichung des Gemeindezweckes als nothwendig (Art. 15. und 16.) angesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen. (Art. 143—151.)

Art. 140. Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und darf die erforderliche Genehmigung (Art. 102, 7. 161.) dazu nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzins- und Tilgungsrente festgestellt ist, welche letztere mindestens ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals und den Ueberschuß der bei der fortschreitenden Schuldentilgung geminderten ursprünglichen Zinsen betragen muß.

Art. 141. Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche

zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Naturalnutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindeglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindemitgliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindemitglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

1. Die Grundsätze, die Absatz 2. enthält, ergeben sich aus dem Begriffe der juristischen Personen. Auch bei Genossenschaften, z. B. geschlossenen Gesellschaften und dgl., gelten dieselben Rechtsregeln.

2. Bei Ablösungen wird daher, wenn das Ablösungskapital erborgt ist, eine besondere Rechnung und eine besondere Erhebung der Anlagen für die Verzinsung des Kapitals stattfinden müssen.

Art. 142. Unter der Voraussetzung, daß Darlehen rechtsgiltig aufgenommen worden sind, (Art. 102., 7., 161.) bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde, auch in dem im Schlußsatze des vorhergehenden Artickels bezeichneten Falle, keines Beweises über die Verwendung zu ihrem Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

a. Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

Art. 143. Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Flur- und Schutzgenossen, nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde bezüglich nach Verhältniß der auf ihren im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu entrichtenden Staatssteuer vom Einkommen vertheilt.

Ausgenommen hiervon sind:

a. die zur Erhaltung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchem einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben oder die Ortsbewohner allein Genuß haben oder Vortheil ziehen. (Art. 17., 138.);

b. diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (Art. 16.) begründet zu sein, auf den Vortheil Einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten zur Verbesserung der Grundstücke, Hebung der Feld- und Wiesengräben, Versteinigung der Grundstücke, Haltung der Hirten ꝛc.

Dergleichen Aufwände (a. und b.) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke, bezüglich der davon an den Staat zu entrichtenden Grundeinkommensteuer, auszuschlagen.

Hier ist Vieles geändert und es ist unstreitig höchst zweckmäßig, daß die frühere Dreitheilung beseitigt ist. Beispiele von Lasten, die unter a. gehören, sind z. B. Erhaltung von Krankenhäusern, des Straßenpflasters und dgl.; in der Ausführung wird freilich eine strenge Scheidung und eine Aufbringung nach dem Vortheil nur schwer zu ermöglichen sein.

Art. 144. Einrichtungen der Art, wie sie der Art. 143. unter b. im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindlicher Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die bei der vorseienden Einrichtung Betheiligten zur Schlußfassung darüber vorgeladen worden sind und sich mehr als die Hälfte der wirklich Erschienenen dafür ausgesprochen haben.

Es hat jedoch jeder Flurgenosse am Sitze der Gemeindebehörde der betreffenden Flur einen Beauftragten zu stellen und der Behörde schriftlich anzuzeigen, an welchen die für den Flurgenossen bestimmten Ladungen und sonstigen Verfügungen in Gemeinde- und in Markungsangelegenheiten mit gleicher Wirkung abgegeben werden können, als wenn sie diesem selbst eingehändigt worden wären. Die Mehrheit bei der Abstimmung wird nicht nach der Zahl der erschienenen Betheiligten berechnet, sondern nach dem Verhältnisse ihres betroffenen Ackergehaltes, bezüglich nach dem Verhältnisse des anschlagsmäßig zu leistenden Beitrages bemessen.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde finden die sonst zulässigen Rechtsmittel Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

1. Unter der im Text erwähnten Gemeindebehörde ist der Gemeinderath bezüglich die Gemeindeversammlung zu verstehen, da der Gemeindevorstand in der Regel nicht zu beschließen hat. (Art. 108.)

2. Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung, daß jeder Forense einen Bevollmächtigten für derartige Angelegenheiten haben soll.

Art. 145. Bei Veranlagung nach dem Fuße der Staatseinkommensteuer kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirkes liegenden Grundbesitzungen, sowie dasjenige Einkommen aus Nichtgrundbesitz, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Bei steuerfreien Grundbesitzungen ist der als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten dienende Betrag der Einkommensteuer von Grund und Boden, welcher von denselben zu entrichten sein würde, durch die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen diese Steuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist, bei solchen Grundstücken aber, welche als Zubehörungen eines gebundenen Gutes in dem das Hauptgut enthaltenden Kataster eines anderen Ortes mit verzeichnet sind, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für walzende Grundstücke derselben Flur gelten.

Gegen die zum Zwecke der Erhebung von Gemeindeanlagen erfolgten Abschätzungen des Grundeinkommens von steuerfreien Grundstücken findet das hinsichtlich der an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer geordnete Reklamationsverfahren (§. 84. flg. des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 16. März 1851) mit der Abänderung Statt, daß da, wo der Staatsfiskus betheiligt ist, die zweitinstanzliche Entscheidung von dem Departement I., B. des Staatsministeriums zu ertheilen ist.

Die neuen Bestimmungen in Absatz 2. und 3. dieses Artikels sind sehr zweckmäßig und schneiden manche bisher bestandene Zweifel ab.

Art. 146. Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Art. 147. Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten.

Wenn zur Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so darf die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern. Umgekehrt sind aber auch bei Wegebauten oder ähnlichen, ohne besondere Kunstfertigkeit herzustellenden Bauunternehmungen, welche lediglich durch Geldbeiträge bewirkt werden sollen, die einzelnen Abgabepflichtigen berechtigt, die auf sie kommenden Beträge nach den festgesetzten Accordpreisen durch persönliche Dienste abzuarbeiten, wenn

a. die Betreffenden entweder zum Voraus in den ersten acht Tagen jedes Kalenderjahres, oder längstens binnen 24 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses, bezüglich nach Bekanntmachung einer polizeilichen Verordnung über den fraglichen Bau sich ausdrücklich gegen den Gemeindevorstand erbieten und
b. zu den möglichst zeitig vorher anzufordernden Dienstleistungen sich auch pünktlich einzufinden.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1. Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten;
2. Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen;
3. werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten;
4. Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Neu sind die Vorschriften über das Erbieten zu Gemeindediensten, anstatt der ausgeschriebenen Geldbeiträge.

Art. 148. Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, mögen diese durch Geldumlagen oder Naturaldienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt.

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen, soweit nicht durch Ortsstatut eine Erweiterung bestimmt wird, die Bürgermeister und die im aktiven Militär- oder im Landpolizeidienste stehenden Personen.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1. die dem Staate oder dem Domänenfiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschlüssig der Gebäulichkeiten;
2. die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeindehanddiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechzehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehilfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten, vorbehältlich ortsstatutarischer Bestimmung, zu stellen.

Alle bisherige Befreiungen außer dießen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem genügenden Rechtstitel beruhen oder mit dem Bezuge von Gemeindenutzungen zusammenhängen. (Art. 138.)

Auch die Bürgermeister sind also von Gemeindediensten frei.

Art. 149. Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für die Erhebung der Staatssteuer vom Einkommen bestehen, sondern nach einem andern, dem Grundsatze der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechenden Erhebungsbuße eintreten zu lassen: so ist dieses gestattet. Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist.

In einem solchen Falle ist jedoch hierüber ein besonderes Ortsstatut zu errichten.

Art. 150. Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieselben von Seiten der Betheiligten Berufung an den Bezirksausschuß und gegen die Entscheidung des Letzteren Berufung an das Staatsministerium Statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich sei. — Die angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeschlusses zu untersagen.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindemitglieder zum Zwecke haben, ist die Ausschrift von Gemeindeumlagen unzuläßig. — Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbarer gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

Art. 151. Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegen haben, gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

6. Von den Voranschlägen der Gemeindeeinahmen und Ausgaben und von den Gemeinderechnungen.

Art. 152. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, alljährlich Einnahme- und Ausgabevoranschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr zu entwerfen; verpflichtet ist er hierzu, wenn die Gemeindeaufsichtsbehörde dieses erfordert, oder der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung rechtzeitig es beschließt. Die gefertigten Voranschläge mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen sind von dem Gemeindevorstande an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen aufzulegen und jeder derselben ist berechtigt, Erinnerungen hierzu abzugeben. Nach Ablauf der

Frist sind die Voranschläge mit den dazu etwa gestellten Erinnerungen dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen, welche spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, beendigt sein muß.

In kleineren Gemeinden ist die Aufstellung eines besondern Voranschlags in der Regel nicht geboten, in größeren dürfte aber doch die Vorlegung eines solchen zweckmäßig sein.

Früher legte der Gemeinderath den Etat aus, jetzt der Gemeindevorstand; ebenso auch die Gemeinderechnungen. (Art. 154.)

Art. 153. Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabensätze ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

Ausgaben, die ohne Genehmigung des Gemeinderathes geschehen sind, kann dieser in der Rechnung streichen.

Art. 154. Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinderechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand Nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen, nachdem dieselben an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang ausgelegen haben, dem Gemeinderathe mitgetheilt.

Art. 155. Der Gemeinderath bewirkt die Revision und kann zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wählen. Die Gemeindeaufsichtsbehörde ist jedoch berechtiget, die Prüfung der Rechnung durch einen Rechnungsverständigen zu verlangen und zu diesem Behufe der Gemeinde einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuweisen. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Bezirksausschuß zu, der hierüber endgiltig ent-

scheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 156. Nach den Beschlüssen über die Revisionserinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung des Bezirksausschusses, wird die Rechnung abgeschlossen und justificirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

Art. 157. Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendigt sein.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staates.

Art. 158. Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch den Bezirksausschuß ausgeübt.

Art. 159. Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Ortspolizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 160. Der Bezirksausschuß ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 161. Von der Genehmigung des Bezirksausschusses ist die Giltigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes in folgenden Fällen bedingt:

1. bei Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, mit Einschluß der Bestellung dinglicher Rechte an denselben;

2. bei Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Kassenüberschüssen;
3. bei Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen, also nicht zur Abstoßung schon bestehender Darlehnsschulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören (Art. 140.);
4. in dem in Art. 129. vorgesehen Falle.

Jetzt sind also alle Veräußerungen und alle Theilungen von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Kassenüberschüssen an die Genehmigung des Bezirksausschusses gebunden.

Art. 162. Ortsstatuten der Gemeinden (Art. 14.) unterliegen vor der einzuholenden Bestätigung der Staatsregierung (Art. 167, 1.) der Prüfung und Begutachtung des Bezirksausschusses.

Art. 163. Der Bezirksausschuß ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtiget und, so oft die ihm bekannt werdenden Verhältnisse im Interesse der Gemeinden es ihm räthlich erscheinen lassen, verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen.

Er ist deßhalb berechtiget, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokollbücher einzufordern, die technische Beaufsichtigung größerer Gemeindewaldungen und die Prüfung der Gemeinderechnungen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Gemeinde anzuordnen und die Ausführung derartiger Anordnungen streng zu überwachen, zu dem Ende auch Beauftragte zur Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen und zur Beseitigung derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Art. 164. Der Bezirksausschuß darf Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern belegen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes konnten früher wegen Pflichtwidrigkeit nicht gestraft werden.

Art. 165. Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Bezirksausschuß ermächtiget, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit die Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses die Berufung an das Staatsministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Bezirksausschuß auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

Art. 166. Gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses, wenn solche nicht vom Gesetze als endgiltig bezeichnet sind, findet binnen vier Wochen ausschließender Frist von Zeit der Eröffnung an Berufung an das Staatsministerium Statt.

Endgiltige Entscheidungen des Bezirksausschusses finden Statt (Art. 84.).

Art. 167. Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Bezirksausschusse überwiesen ist. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf an sie gelangte Berufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

1. Ortsstatuten, Ortsgesetze (Art. 14.) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung der Staatsregierung nach vorausgegangener Anhörung des Bezirksausschusses. Diese Bestätigung darf nur aus bestimmten, der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden;
2. die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen, worüber vorher der Bezirksausschuß mit seinem Gutachten zu hören ist (Art. 146.);
3. bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei geistiger

oder körperlicher Unfähigkeit zu Besorgung des Dienstes, sowie bei Verlust des guten Leumundes, kann die Staatsregierung nach Anhörung des Bezirksausschusses die Mitglieder des Gemeindevorstandes unter Anführung der die Verfügung rechtfertigenden Gründe auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben;

4. die Staatsregierung ist ermächtigt, einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe auf Antrag der letzteren wegen inzwischen eingetretenen Verlustes des guten Leumundes oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten — ungeachtet des zur Anwendung gebrachten Strafverfahrens im Art. 164. — zu entlassen, nicht weniger ganze Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksausschusses aufzulösen, wenn von wenigstens einem Dritttheile der nach Art. 52. zu berechnenden stimmberechtigten Gemeindeglieder darauf angetragen ist;

5. der Staatsregierung steht das Recht zu, aus Gründen des allgemeinen Wohles und der allgemeinen Sicherheit, sowie wegen ungenügender Geschäftsbesorgung einzelnen Gemeindevorständen die Verwaltung der Ortspolizei gänzlich oder zum Theil zeitweise zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde ist in einem solchen Falle zu einem Kostenbeitrage verpflichtet, welcher von der Staatsregierung nach Verhältniß der Besoldung des Bürgermeisters für seine bisherige gesammte Geschäftsbesorgung zu dem abgetrennten Geschäftszweige zu bemessen ist;

6. werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert oder wird die Annahme der Wahl zulässiger Weise von den zur Besorgung des betreffenden Amtes geeigenschafteten Gemeindegliedern abgelehnt, oder finden sich nach dem Ermessen der Regierung in den Fällen der Art. 95. und 167., 3. keine geeigneten Beamten unter den Gemeindeangehörigen, so kann die Staatsregierung mit Beirath des Bezirksausschusses eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne dabei an Gemeindeangehörige gebunden zu sein;

7. die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung (Art. 7.).

Das Staatsministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

1. Staatsregierung und Staatsministerium ist nicht mit einander zu verwechseln.

2. Neu sind die Bestimmungen unter Ziff. 2. und 5.; in dem Falle unter 4. ist gewissermaßen ein Recht der Wähler auf Zurückziehung des Mandats für die Gemeinderäthe anzutragen anerkannt. Gegen einen etwaigen Mißbrauch dieses Rechts sichert die Bestimmung, daß mindestens ein Dritttheil der Stimmberechtigten einen solchen Antrag stellen muß und daß die Staatsregierung darüber zu entscheiden hat.

Vierter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 168. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßregeln werden von dem Staatsministerium getroffen.

Art. 169. Ueber den Zeitpunkt, wenn dasselbe in Wirksamkeit tritt, bleibt dem Staatsministerium weitere Bestimmung vorbehalten. Letzteres hat im Wege der Verordnung namentlich auch dafür zu sorgen, daß die Stimmlisten zeitig aufgestellt werden und von den dermaligen Mitgliedern des Gemeinderathes so viele austreten, als erforderlich sind, um die Anzahl der Zurückbleibenden auf die Hälfte des nach Art. 66. zulässigen Maßes zurückzuführen und zwar zunächst diejenigen, welche in Folge ihrer ersten Wahl die verhältnißmäßig längste Zeit das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes bekleidet haben. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Art. 170. Die im Art. 17. geordnete sechswöchige Frist zur Einwendung einer Berufung an das Staatsministerium, ingleichen die dort vorgeschriebene einjährige Frist zur Anstellung einer weiteren Klage im Rechtswege laufen für die bereits in Verhandlung begriffenen Angelegenheiten, insofern ein Betheiligter sich bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in der Lage befindet, von den dort nachgelassenen Handlungen Gebrauch zu machen, von Zeit dieser Publikation an.

Den nach Art. 17 in den dort gedachten Fällen vom Bezirksdirektor zu gebenden Entscheidungen stehen die bis jetzt vom Bezirksausschusse in gleichen Fällen erlassenen Verfügungen in allen Folgen und Wirkungen gleich.

Art. 171. Die vor Publikation der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 nicht auf Kündigung, sondern auf Lebensdauer,

oder doch auf eine noch laufende Dienstzeit angestellten Stadtschuldheißen, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beisitzer (Raths-Assessoren) und Stadtschreiber in Städten, sowie andere in ähnlicher Weise angestellte Gemeindebeamte, welche bei Einführung jenes Gesetzes nicht in ihren Aemtern gelassen worden sind, haben, sofern nicht bereits früher für diesen Fall eine sonstige Uebereinkunft getroffen ist, Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, insoweit und so lange sie nicht durch Uebertragung anderer Stellen im öffentlichen Dienste als entschädigt betrachtet werden können.

Auf die früheren Schuldheißen in Flecken und Dörfern findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, soweit nicht über einen dießfallsigen Anspruch ein Anderes rechtskräftig bereits erkannt worden ist.

Die nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom 22. Febr. 1850 gewählten Bürgermeister und Stellvertreter derselben, ingleichen die übrigen Gemeindebeamten und Diener bleiben in ihrem Amte bis zum Ablaufe der Dienstzeit, auf welche sie gewählt sind und haben die ihnen verwilligte Besoldung zu beziehen.

Auf dieselben finden jedoch alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, welche sich auf die Entfernung der Gemeindebeamten und Diener und auf ein freiwilliges Ausscheiden derselben aus ihren Stellen vor Ablauf der Dienstzeit beziehen.

Art. 172. Für die dermalen angestellten Diener der Kirche und für die Volksschullehrer soll, soweit solche von persönlichen Diensten und Gemeindeabgaben für ihre Besoldungsbezüge thatsächlich bisher befreit waren, diese Befreiung so lange noch fortbestehen, als ihnen eine im Werthe wenigstens gleiche Verbesserung ihres Diensteinkommens aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatmitteln nicht gewährt sein wird.

Haben neu angestellte oder in oben bestimmter Weise verbesserte Kirchen- und Schuldiener über zur Stellvertretung bei persönlichen Diensten geeignete Arbeitskräfte nicht zu verfügen, so hat die berechtigte Gemeinde die Stellvertretung auf Kosten des Verpflichteten nach ortsüblichen Lohnsätzen zu beschaffen oder denselben von der Arbeit, wie von etwaiger Strafe freizulassen.

Wegen der der Akademie Jena angehörigen Personen bewendet es vorerst bei den durch Staatsverträge festgestellten Verhältnissen.

Schlußvorschrift.

Die Gemeindeordnung vom 22. Febr. 1850 und die in dem Nachtrage zu derselben vom 9. April 1851 unter Ziff. 1. u. 2. enthaltenen Bestimmungen, ingleichen alle mit gegenwärtiger Gemeindeordnung im Widerspruche stehende landes- und orts-gesetzliche Bestimmungen oder Observanzen, unbeschadet jedoch des den Gemeinden nach den Verordnungen vom 13. November 1850 (S. 687. des Reg.-Bl.) und vom 18. Juli 1853 (S. 217. des Reg.-Bl.) zustehenden Rechtes auf Bezug von Geldstrafen, sind aufgehoben, namentlich bleiben auch die in Folge des Wegebaugesetzes vom 31. August 1844 zwischen Gemeinden und Inhabern der vom Gemeindeverbande befreit gewesenen Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge über die Beitragsleistung zu Wegebaulasten bei der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. Jan. 1854.

(L.S.) **Carl Alexander.**

v. Watzdorf. v. Wydenbrugk. G. Thon.

Formulare.

I.

Gemeindevorstandsprotokoll,

die Aufstellung einer Stimmliste betreffend.

Lichtenroda, den 6. Juni 1854.

In Gemäßheit der durch die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Jan. 1854 für Gemeinden bis zu 2000 Seelen geänderten Ausübung des Stimmrechts hat sich die Aufstellung einer neuen Wahlliste mit Zugrundelegung der Steuerrollen nothwendig gemacht. Das Verhältniß der einzelnen Stimmberechtigten stellte sich dabei heraus, wie folgt:

1. Der Bürgermeister Georg Liebetrau zahlt 16 Rℓ. Steuer, hat also	3	Stimmen,
2. Hr. Pfarrer Redlich zahlt Nichts, hat aber . .	1	=
3. Hr. Rittergutsbesitzer v. Bornheim zahlt 56 Rℓ. Steuer, hat also	11	=
4. Hr. Rittergutsbesitzer v. Stolzenfels zahlt 200 Rℓ. Steuer, hat also	40	=
5. Hr. Schullehrer Grienitz zahlt Nichts, hat aber .	1	=
6. Hr. Hans Nicol Ramm zahlt 10 Rℓ. Steuer, hat also	2	=
7. Hr. Johann Georg Heimann zahlt 9 Rℓ. 27 Sgr. 11 ₰. Steuer, hat also	1	=
8. Hr. Lebrecht Kuntze zahlt 10 Sgr. Steuer, hat also	1	=
9. Hr. Johann Friedrich Lehmann zahlt 14 Rℓ. 29 Sgr. 11 ₰. Steuer, hat also	2	=
10. Der Staatsfiskus zahlt Nichts, hat aber . . . (würde wegen des sog. Schwarzen Forstes, der unversteuert ist, wenn er davon verhältnißmäßige Steuern zahlen müßte, 20 Rℓ. zu geben haben.)	4	=
Sa.	66	Stimmen.

Sonach würde der Hr. v. Stolzenfels auch seine vollen 40 Stimmen nicht behalten können, sondern nur den dritten Theil von 66 Stimmen, also 22.

Hiernach ist die unter A. angefügte Stimmliste aufgestellt worden.

Nachr.

Georg Liebetrau,
Bürgermeister.

A.

Stimmliste.

1.	Der Bürgermstr. Liebetrau	3	Stimmen,
2.	Hr. Pfarrer Redlich	1	=
3.	= v. Bornheim	11	=
4.	= v. Stolzenfels	22	=
5.	= Schullehrer Grienitz	1	=
6.	= Hans Nicol Ramm	2	=
7.	= Johann Heinrich Heimann	1	=
8.	= Lebrecht Kuntze	1	=
9.	= Johann Friedrich Lehmann	2	=
10.	Der Staatsfiskus	4	=
	Sa.	48	Stimmen.

Lichtenroda, den 6. Juni 1854.

Der Gemeindevorstand.
G. Liebetrau.

II.

1. Formular eines Bürgeraufnahmeprotokolls.

Gegenwärtig Hr. Bürgermeister Frommann.

Mönchborn, den 3. Dec. 1854.

Nachdem der hiesige Gemeinderath in seiner Sitzung am 26. Nov. d. J. beschlossen hat, das Bürgeraufnahmegesuch des Johann Georg Neumann aus Fischdorf zu genehmigen, ist derselbe auf heute zur Verpflichtung vorgeladen worden und an Gemeindevorstandsstelle erschienen.

Hr. Bürgermeister Frommann eröffnete ihm den Gemeinderathsbeschluß vom 26. Nov. d. J. und hielt demselben Vortrag über die Pflichten eines Ortsbürgers.

Neumann

gelobte die getreue Erfüllung der Bürgerpflichten handgebend an, zahlte alsbald das statutenmäßige Bürgergeld im Betrage von 6 Rℓ. und wurde in das Bürgerbuch eingeschrieben, ihm auch ein Bürgerschein und ein Exemplar der Gemeindeordnung ausgehändigt.

Vorg. u. gen.

Nachr.

G. Frommann. Lebrecht Müller,
Schriftführer.

2. Bürgerschein.

Hierdurch wird bezeugt, daß Johann Georg Neumann aus Fischdorf heute zum Bürger des hiesigen Gemeindezirks mittelst Handschlags nach Art. 39. d. GO. verpflichtet worden ist, worüber demselben gegenwärtiger

Bürgerschein

unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegel ausgefertigt wird.

Mönchborn, den 3. Dec. 1854.

(L.S.) Der Gemeindevorstand.
Frommann.

III.

Formular eines Strafabforderungsprotokolls.

Birkendorf, den 30. Jan. 1854.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheint auf Ladung

Johann Friedrich Müller aus Rosenheim, jetzt auf dem hiesigen Kammergute in Diensten,

und erhält Vortrag, daß er nach einer vorliegenden Anzeige am 28. d. M. auf dem Hofe des Kammerguts in der Nähe der Düngerstätte Taback geraucht haben solle.

Derselbe erklärte, er könne dieß nicht in Abrede stellen, worauf man ihm in Gemäßheit des

§. 14. d. des Ges. v. 29. Apr. 1829

eine Geldstrafe von 2 Rb. abforderte.

Müller

erklärte, er wolle sich dieser Strafe hiermit unterwerfen, und bat um eine 8wöchige Frist für Bezahlung derselben.

Es wurde ihm eröffnet, daß man ihm nur 6 Wochen Frist hierzu verwilligen könne, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Strafe durch das zuständige Amt beitreiben, oder aber bei Vermögenslosigkeit in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandeln lassen werde.

Vorg. gen. unterschr.

Johann Friedrich Müller.

Nachr.

Friedrich Holderberg,
Bürgermeister.

Verbesserung.

S. 10. Z. 13. v. u. muß es heißen: Gemeindeversammlungsbeschluß statt: Gemeindevorstandsbeschluß.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Gedruckt in J. K. G. Wagner's Officin in Neustadt a./D.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borthel, H.

Die revidirte Gemeindeordnung für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar mit Zusätzen, Erläuterungen und Formularen für die praktische Anwendung herausgegeben von H. Borthel

Weida 1854

J.publ.g. 953 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563265-6